

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
(Haushaltsgesetz 2011)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 13. August 2010

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
(Haushaltsgesetz 2011)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigelegt.

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 307 400 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 Kredite bis zur Höhe von 57 500 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2011 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 2.1.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die Summe der in Nummer 2.1.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) genannten fällig werdenden Kredite überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf Basis des Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem

spätestens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1, des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 80 000 000 000 Euro sowie ergänzende Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 dürfen zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 dürfen in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abgeschlossen werden.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 0,5 Prozent des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S.)* geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 452 395 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 135 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 50 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union
 - d) zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds,
3. bis zu 5 720 000 000 Euro für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie für

zinsverbilligte Kredite an den Clean Technology Fund und an die Infrastructure Crisis Facility der Weltbankgruppe,

4. bis zu 7 500 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 185 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungs-lagen im In- und Ausland,
6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 175 000 000 Euro für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen,
8. bis zu 6 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

*) Haushaltsbegleitgesetz 2011

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 30 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Nummer 5.13 der verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushalts, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 300 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Gleiches gilt, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitssjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden

Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 - mit Ausnahme des Titels 634 .3 - bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Im Verhältnis der Ausgabenbereiche des Absatzes 2 zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 zugeordneten Titeln zu, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verwenden.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form (z. B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 9

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der in Kapitel 0902 Titel 687 84, Kapitel 1604 Titel 896 02, Kapitel 2302 Titel 836 02, 836 03, 836 04, 836 05, 836 07, 836 08 und 896 09 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 11

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 14 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und die an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 und nach § 221a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an den Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (BPS-PT) bis zu einer Höhe von 180 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem Ausgaben zu leisten und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union, zurückzuzahlen.

§ 12

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden; soll eine Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen geleistet werden, ist sie bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 13

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich der Ge-

samtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgelt- oder Vergütungsgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die in § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 1 geregelten Sachverhalte sowie für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 14

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 15

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten auszubringen, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens darf nicht überschritten werden. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamtinnen oder Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 93 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) bewilligt worden ist und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamtinnen oder Beamten neu zu besetzen. Für ab dem 1. Januar 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen dürfen neue Planstellen nur ausgebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass, auf den Einzelplan und die Gesamtheit der ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bezogen, die Ausgaben für die neuen Planstellen die Einsparungen auf Grund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen. Die Planstellen sind in einer um mindestens zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten auszubringen. Sie sind mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigten“ zu versehen.

Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 16

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1 Nummer 2, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppen auszubringen,

1. wenn die Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Interesse des Bundes zu einer Verwendung
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate beurlaubt worden sind und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Planstellen neu zu besetzen oder

2. wenn die Beamtinnen und Beamten beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Werden planmäßige Bundesrichterin oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Leerstellen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll,
2. Leerstellen, die für beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendete Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 17

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 18

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 15 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 19

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 20

Stelleneinsparung

(1) Im Haushaltsjahr 2011 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 1,5 Prozent dieser Planstellen und Stellen kegelgerecht eingespart würden.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Bundespolizei, beim Bundeskriminalamt und beim Deutschen Bundestag, die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst, beim Zollkriminalamt, bei den Mobilien Kontrollgruppen und bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung sowie die Planstellen und Stellen in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2011 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen

1. eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen,
2. Ausnahmen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich zuzulassen,

soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2011 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tag weg.

(6) Soweit die Einsparung nach den entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze bis zum Haushaltsjahr 2010 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2011 nachzuholen.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Stelleneinsparung auf Grund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte

(1) Im Haushaltsjahr 2011 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelgerecht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(3) § 20 Absatz 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 22

Begleitregelungen zum Regierungsumzug

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Wiederbesetzung freier und frei werdender Planstellen und Stellen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn nach dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Absatz 2 Buchstabe b Nummer 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 23

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4, 5 und 8 sowie die §§ 3 bis 22 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist für das Haushaltsjahr 2011 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltsplans beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden übersandten Voranschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Für den Bundeshaushalt 2011 ist Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) erstmals in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung anzuwenden. Mit diesem Gesetz wird die von der Föderalismuskommission II beschlossene neue verfassungsrechtliche Schuldenregel umgesetzt. Künftig gilt der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts. Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich zum Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldenregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010 ab dem Jahr 2011 in

gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass angesichts der unausweichlichen Ausweitung der Staatsverschuldung im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise ein Anpassungspfad bis zur vollständigen Einhaltung der Schuldenregel erforderlich ist.

Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro. Bei ihrer Berechnung wurde berücksichtigt, dass aus heutiger Sicht gegenüber dem Haushaltssoll bereits Entlastungen in Höhe von 15 Milliarden Euro als gesichert angesehen werden können und damit - abweichend vom Haushaltssoll von 80,2 Milliarden Euro - nur noch von einer Nettokreditaufnahme von 65,2 Milliarden Euro auszugehen ist. Diese Entlastungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Einnahmen aus der Versteigerung der UMTS-Lizenzen, den Ergebnissen der Steuerschätzung sowie aus Minderausgaben im Bereich des Arbeitsmarktes. Entsprechend wurde auch die Konjunkturkomponente auf Basis der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2010 aktualisiert.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entspricht einem Anteil von rund 2,2 Prozent am nominalen BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldenregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Im Einzelnen ergibt sich die Berechnung aus folgender Übersicht:

Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme 2010	
Nettokreditaufnahme	65 200 Millionen Euro
zuzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	29 Millionen Euro
zuzüglich Konjunkturkomponente	minus 11 984 Millionen Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme	53 245 Millionen Euro
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Stand: Frühjahrsprojektion 2010)	2 407 Milliarden Euro
Strukturelle Nettokreditaufnahme 2010 in Prozent des BIP als Ausgangswert für den Abbaupfad	2,21 Prozent

Jährliche Abbauschritte ab dem Jahr 2011 bei gleichmäßiger Aufteilung der Abbaupflichtung bis zu einer zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016	0,31 Prozent
Rundungsdifferenzen möglich	

Auf Grundlage der ermittelten strukturellen Neuverschuldung des Jahres 2010 ergibt sich für den Bundeshaushalt 2011 eine zulässige strukturelle Kreditaufnahme in Prozent des BIP in Höhe von 1,90 Prozent bzw. absolut in Höhe von 45,775 Milliarden Euro. Nach Bereinigung um die Konjunkturkomponente und die finanziellen Transaktionen ergibt sich eine maximal zulässige Nettokreditaufnahme von 57,515 Milliarden Euro. Die Einzelheiten der Rechnung ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2011	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	1,90 Prozent
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres (Stand: Frühjahrsprojektion 2010)	2 407 Milliarden Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	45 775 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 5 523 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen (derzeit negativ)	minus 6 217 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	57 515 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2011 vorgeschlagte Nettokreditaufnahme unterschreitet diese Neuverschuldungsgrenze und beträgt 57,500 Milliarden Euro. Die Vorgaben des Artikels 115 Grundgesetz und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz sind damit eingehalten.

Auswirkungen auf das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2011 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2011 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2011 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Genderwirkungen zu berücksichtigen.

Bürokratiekosten

Mit dem Haushaltsgesetz 2011 werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Die Informationspflichten für die Verwaltung werden in dem bereits im Haushaltsgesetz 2010 angelegten Umfang fortgeschrieben.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf die in Nummer 2.1.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) bestimmten Ausgaben zur Schuldentilgung durch Kredite vom Kreditmarkt. Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr Bundesschatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleiches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kapitel 6002 Titel 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt und der nach § 6 Absatz 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 oder des Absatzes 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden

sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zinsswapgeschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Einführung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (sogenannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 0,5 Prozent des in § 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungskonditionen des Bundes auf dem Kapitalmarkt.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3) geändert worden ist, Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt. Im Gegenzug entfällt deren bisherige Kreditermächtigung nach § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLEG) vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten. Die Ermächtigungsrahmen zu den Nummern 1, 2, 3 und 6 werden erhöht. Die Erhöhung zu Nummer 1 und Nummer 2 erfolgt wegen des u. a. durch die Wirtschaftskrise bedingten erhöhten Deckungsbedarfs. Die Erhöhung zu Nummer 3 erfolgt wegen Mehrbedarfs für die bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit und zu Nummer 6 wegen Kapitalerhöhungen multilateraler Entwicklungsbanken. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 5 vermindert sich durch das Auslaufen des Wirtschaftsfonds Deutschland. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens verringert sich damit auf 452,395 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 30 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift dient der Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte für den Bereich des 100-Milliarden-Euro-Bürgschaftsrahmens aus dem Konjunkturpaket II.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabebetitel.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht die Deckungsfähigkeit zwischen den in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß Absatz 2. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Haupt-

gruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Die Regelung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251).

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 4 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausgedehnt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0710 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2 bis 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich.

Zu § 10

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (ASDB);
- Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (ASDF);

- Sonderfonds der Interamerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch -Arbeitsförderung- verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der Beitragssatzsenkungen sowie der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2011 auf 14 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2011 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2011 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für ggf. im Haushaltsjahr 2011 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen ggf. zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für Leistungen nach § 221a SGB V.

Zu Absatz 6

Der Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. (BPS-PT) erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme am Jahresende zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 120 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist zeitlich befristet, da die Liquiditätsprobleme nur durch die bis Ende 2012 befristeten Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundes-eisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen entstehen.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11. August 2005, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 vom 25. Mai 2009 (ABl. L 144 vom 9. Juni 2009, S. 3) geändert worden ist, erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen

Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für bestimmte Fälle kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans gelten nach Maßgabe entsprechender Haushaltsvermerke.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 15

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet u. a. die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen können auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten ausgebracht werden.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Ausbringung von Ersatzplanstellen eröffnet die Möglichkeit zur Gewinnung von Ersatzkräften für die durch Bewilligung von Altersteilzeit entstehenden Vakanzen. Mit der Einschränkung in Satz 2 wird sichergestellt, dass die Bewilligung von Altersteilzeitbeschäftigungen ab dem 1. Januar 2005 keine Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt verursacht. Die in Satz 3 geregelte unterwertige Ausbringung der Ersatzplanstellen trägt wesentlich dazu bei, die mit den Ersatzplanstellen verbundenen Mehrausgaben zu reduzieren. Satz 4 stellt klar, dass die Ersatzplanstellen den Vermerk „kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigten“ tragen. Satz 5 ermöglicht in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen vom Grundsatz der unterwertigen Stellenausbringung.

Zu Absatz 4

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Planstellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 16

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zur Entlastung der Ressorts bei der Stellenbewirtschaftung wird die im Regelfall erforderliche Mindestabwesenheitszeit von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Damit wird insbesondere dem deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme von Elternzeiten für Zeiträume von weniger als einem Jahr Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen. Bei den in der Vorschrift genannten Beurlaubungstatbeständen/Routinefällen (familiäre Gründe, Arbeitsmarktsituation etc.) wird zur Verwaltungsvereinfachung auf eine vorherige Prüfung vor Ausbringung der Leerstellen verzichtet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt oder an das Bundeskanzleramt oder das Bundespräsidialamt versetzt worden sind.

Zur Entlastung der Ressorts bei der Stellenbewirtschaftung wird der Kreis der einbezogenen Einrichtungen um institutionelle Zuwendungsempfänger, die zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes gefördert werden, sowie um Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V., die auch durch zweckgebundene Zuweisungen an die Länder ebenfalls zu mindestens 50 Prozent vom Bund gefördert werden, erweitert.

Zu Absatz 3

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 4

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterninnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift in Nummer 1 dient der Verwaltungsvereinfachung. An den materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) ändert sich hierdurch nichts.

Zu Absatz 7

Die in der Vorschrift geregelte Befugnis zur Delegation ermöglicht es, die aus Haushaltssicht unproblematischen Fälle der Stellenausbringung auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen und damit den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Zu § 17

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (z. B. bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 18

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBl. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten.

Zu § 19

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht einen Stellenabbau von 1,5 Prozent vor.

Zu Absatz 2

Bestimmte Verwaltungsbereiche sind von der Einsparung ausgenommen; diese Stellen und Planstellen fallen auch nicht in die Bemessungsgrundlage der Einsparungsberechnung.

Zu Absatz 3

Die Wertigkeiten der einzusparenden Planstellen und Stellen sollen sich am Verhältnis im Haushalt 2011 orientieren.

Zu Absatz 4

In sachlich begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich abgewichen werden oder ein eigenes Einsparkonzept des Ressorts anerkannt werden, sofern durch den Wegfall von Planstellen und Stellen ein voller finanzieller Ausgleich sichergestellt ist.

Zu Absatz 5

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu Absatz 6

Die Regelung dient der Realisierung des Ziels der gesetzlichen Stelleneinsparung bisheriger Haushaltsgesetze.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Ab 1. Oktober 2004 hat sich die Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte von 38,5 auf 40 Stunden durchschnittlich erhöht (Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. September 2004). Dies bewirkt grundsätzlich eine Erhöhung der Arbeitskapazität um 3,9 Prozent und ermöglicht damit rechnerisch eine Einsparung von Planstellen in entsprechendem Umfang. Zur Erleichterung der Umsetzung soll die Einsparung über einen Zeitraum von zehn Jahren (2005 bis 2014) erstreckt werden und auch im Bereich der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden dürfen.

Zu Absatz 2

Zur Erleichterung der Umsetzung der Stelleneinsparung können auch eigene Einsparkonzepte der Ressorts, die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können, anerkannt werden, soweit sie finanziell gleichwertig sind.

Zu Absatz 3

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu § 22

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, eine Wiederbesetzungsregelung für freie und frei werdende Planstellen und Stellen im Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin zu erlassen.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll einen wirtschaftlichen Umgang mit den nach dem Dienstrechtlichen Begleitgesetz gewährten Reisebeihilfen gewährleisten, indem die Auslastung unentgeltlich zur Verfügung gestellter Beförderungsmittel (Flugzeug und Bahn) sichergestellt und unnötige Reisebeihilfekosten infolge privat gebuchter Flüge vermieden werden.

Zu § 23

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2011.

Entwurf
Bundeshaushaltsplan
2011

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2011.....	27
Teil I: Haushaltsübersicht	
- Einnahmen.....	28
- Ausgaben.....	30
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	33
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG.....	34
Teil II: Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes zulässigen Kreditaufnahme.....	35
Teil II: Finanzierungsübersicht.....	36
Teil III: Kreditfinanzierungsplan.....	37
Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2011.....	39
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	40
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	45
Teil II: Funktionenübersicht.....	51
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	57
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	74
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	77
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten.....	79
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	85
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	86
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	87
E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	91
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	93
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	103
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	105
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	109
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	111

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2011**

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

**Teil II: Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von
Artikel 115 des Grundgesetzes zulässigen Kreditauf-
nahme**

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2010 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2011 1 000 €	2010 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 376	1 521	-145
03	Bundesrat.....	84	52	+32
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 130	3 147	-17
05	Auswärtiges Amt.....	110 342	115 736	-5 394
06	Bundesministerium des Innern.....	425 489	406 787	+18 702
07	Bundesministerium der Justiz.....	413 605	408 842	+4 763
08	Bundesministerium der Finanzen.....	357 293	827 102	-469 809
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	323 178	464 401	-141 223
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	61 716	155 260	-93 544
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	6 443 426	6 946 981	-503 555
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	6 640 622	6 551 204	+89 418
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	223 685	309 254	-85 569
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	82 556	75 974	+6 582
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	366 823	242 250	+124 573
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	67 088	67 262	-174
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	191	355	-164
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	637 830	655 865	-18 035
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	118 596	159 296	-40 700
32	Bundesschuld.....	58 707 683	81 138 453	-22 430 770
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	232 415 054	220 970 025	+11 445 029
	Einnahmen.....	307 400 000	319 500 000	-12 100 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 221 753 000 T €,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 57 500 000 T € sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 28 147 000 T €.

Bereinigung Soll 2010 um die Umsetzung der Bundesimmobilienangelegenheiten aus dem Einzelplan 08 in den Einzelplan 60 ab dem Haushalt 2011:

Zu Einzelplan 08: Spalte 4: 340 233 T €; Spalte 5: +17 060 T €

Zu Einzelplan 60: Spalte 4: 221 456 894 T €; Spalte 5: +10 958 160 T €

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2011 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2011 1 000 €	Übrige Einnahmen 2011 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 376	-
03	Bundesrat.....	-	84	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 092	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	109 942	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	419 786	5 703
07	Bundesministerium der Justiz.....	-	413 321	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	307 716	49 577
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..	-	317 018	6 160
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	-	45 769	15 947
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	20 495	6 422 931
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung.....	-	5 637 574	1 003 048
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	184 706	38 979
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	82 556	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	-	21 213	345 610
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	7 641	59 447
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	191	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenar- beit und Entwicklung.....	-	9 014	628 816
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	29 245	89 351
32	Bundesschuld.....	-	675 093	58 032 590
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	222 129 000	8 391 375	1 894 679
	Summe Haushalt 2011.....	222 129 000	16 677 250	68 593 750
	Summe Haushalt 2010.....	212 263 000	15 551 639	91 685 361
	gegenüber 2010 mehr(+)/weniger(-).....	+9 866 000	+1 125 611	-23 091 611

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2010 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2011 1 000 €	2010 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	30 176	28 718	+1 458
02	Deutscher Bundestag.....	676 140	681 298	-5 158
03	Bundesrat.....	21 342	21 377	-35
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1 817 994	1 844 148	-26 154
05	Auswärtiges Amt.....	3 098 107	3 193 817	-95 710
06	Bundesministerium des Innern.....	5 387 334	5 491 888	-104 554
07	Bundesministerium der Justiz.....	486 699	489 355	-2 656
08	Bundesministerium der Finanzen.....	4 469 501	4 860 086	-390 585
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	6 056 056	6 123 817	-67 761
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	5 481 558	5 836 059	-354 501
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	131 848 403	143 197 440	-11 349 037
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	24 992 120	26 316 246	-1 324 126
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	31 549 290	31 110 825	+438 465
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	15 785 152	16 126 048	-340 896
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1 639 879	1 590 189	+49 690
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	6 437 000	6 543 092	-106 092
19	Bundesverfassungsgericht.....	24 971	23 211	+1 760
20	Bundesrechnungshof.....	124 543	117 374	+7 169
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6 073 120	6 070 120	+3 000
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	11 646 948	10 863 694	+783 254
32	Bundesschuld.....	38 103 377	38 858 601	-755 224
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	11 650 290	10 112 597	+1 537 693
	Ausgaben.....	307 400 000	319 500 000	-12 100 000

Bereinigung Soll 2010 um die Umsetzung der Bundesimmobilienangelegenheiten aus dem Einzelplan 08 in den Einzelplan 60 ab dem Haushalt 2011:

Zu Einzelplan 08: Spalte 4: 4 525 229 T €; Spalte 5: -55 728 T €

Zu Einzelplan 60: Spalte 4: 10 447 454 T €; Spalte 5: +1 202 836 T €

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2011 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2011 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2011 1 000 €	Schulden- dienst 2011 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16 812	8 691	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	459 156	101 734	-	-
03	Bundesrat.....	13 307	7 477	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	249 321	588 560	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	825 111	212 908	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	2 805 214	1 039 361	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	373 437	81 910	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	2 571 660	556 431	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technolo- gie.....	562 128	207 345	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	301 907	158 517	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	177 721	81 390	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtent- wicklung.....	1 407 535	2 166 724	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	16 528 577	4 209 159	10 464 480	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	186 755	112 477	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	200 456	165 872	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	533 451	47 018	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	18 378	2 984	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	103 068	12 541	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammen- arbeit und Entwicklung.....	58 278	26 725	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	85 697	43 599	-	-
32	Bundesschuld.....	-	61 159	-	36 042 218
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	316 201	318 340	-	-
	Summe Haushalt 2011.....	27 794 170	10 210 922	10 464 480	36 042 218
	Summe Haushalt 2010.....	27 704 306	9 301 207	10 469 073	36 751 165
	gegenüber 2010 mehr(+)/weniger(-).....	+89 864	+909 715	-4 593	-708 947

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2011 1 000 €	Ausgaben für Investitionen 2011 1 000 €	Besondere Finanzierungs- Ausgaben 2011 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	3 568	1 441	-336
02	Deutscher Bundestag.....	89 749	25 501	-
03	Bundesrat.....	199	359	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	779 257	208 006	-7 150
05	Auswärtiges Amt.....	1 949 252	140 836	-30 000
06	Bundesministerium des Innern.....	1 145 007	527 746	-129 994
07	Bundesministerium der Justiz.....	22 329	9 023	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 230 984	110 426	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	3 631 408	1 705 175	-50 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz.....	4 532 582	538 552	-50 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	125 027 257	6 562 035	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	7 885 219	13 532 642	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 012 330	173 054	-838 310
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	15 419 716	66 204	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	537 422	751 129	-15 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	5 840 001	16 530	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	460	3 149	-
20	Bundesrechnungshof.....	1 368	7 566	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwick- lung.....	1 065 038	4 923 079	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	9 826 296	1 921 986	-230 630
32	Bundesschuld.....	-	2 000 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	9 661 756	623 993	730 000
	Summe Haushalt 2011.....	189 661 198	33 848 432	-621 420
	Summe Haushalt 2010.....	207 496 983	28 293 161	-515 895
	gegenüber 2010 mehr(+)/weniger(-).....	-17 835 785	+5 555 271	-105 525

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 2011 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2012 1 000 €	2013 1 000 €	2014 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag.....	16 174	8 512	7 262	400	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	213 915	120 894	59 790	28 691	4 540	-
05	Auswärtiges Amt.....	886 233	327 390	233 750	147 156	170 437	7 500
06	Bundesministerium des Innern.....	1 007 341	222 588	179 627	161 946	443 180	-
08	Bundesministerium der Finanzen...	1 223 598	38 216	29 906	38 041	128 435	989 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	3 073 944	952 810	972 314	782 240	366 580	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	1 294 403	343 289	270 540	189 908	490 666	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	3 237 564	1 786 863	923 125	422 576	105 000	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	11 785 443	3 586 973	1 678 731	1 202 302	785 437	4 532 000
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	8 532 360	2 279 258	2 023 216	1 323 386	776 500	2 130 000
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	68 893	40 265	21 576	7 052	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	1 838 933	760 499	550 185	352 914	175 335	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	356 574	169 492	113 422	70 660	3 000	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	21 495	1 815	13 715	5 619	346	-
20	Bundesrechnungshof.....	2 520	1 020	1 020	480	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5 841 517	462 898	484 721	508 646	3 700	4 381 552
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	6 442 528	1 640 287	1 622 254	1 426 013	1 753 974	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	534 233	161 728	58 185	285 950	28 370	-
	Summe.....	46 377 668	12 904 797	9 243 339	6 953 980	5 235 500	12 040 052

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2010 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2011 1 000 €	2010 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	01, 03, 04	20 775	19 729	+1 046
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03	245 648	249 825	-4 177
03	Bundesrat.....	01	15 908	15 908	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt...	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	238 302	239 692	-1 390
05	Auswärtiges Amt.....	01, 03, 04, 11	991 389	975 655	+15 734
06	Bundesministerium des Innern.....	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	3 221 991	3 270 016	-48 025
07	Bundesministerium der Justiz.....	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 10	345 171	349 478	-4 307
08	Bundesministerium der Finanzen.....	01, 03, 04, 05, 12	2 179 693	2 104 090	+75 603
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	01, 03, 04, 07, 08, 09, 10	653 105	644 661	+8 444
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	01, 08, 09, 13, 14, 15, 16	379 133	455 647	-76 514
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	01, 04, 05, 06, 07	190 219	184 945	+5 274
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	01, 03, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 27, 28	905 653	901 782	+3 871
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	01, 03, 04, 07, 09	5 486 823	5 553 859	-67 036
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	248 951	246 979	+1 972
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	01, 05, 06, 07	242 588	234 728	+7 860
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	01, 03, 04, 06	106 320	105 173	+1 147
19	Bundesverfassungsgericht.....	01	20 133	18 397	+1 736
20	Bundesrechnungshof.....	01, 03	90 886	84 995	+5 891
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	01	52 240	51 053	+1 187
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	01, 02	106 903	103 666	+3 237
	Summe.....		15 741 831	15 810 278	-68 447

Gesamtplan - Teil II:

**Berechnung der nach dem Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes
zulässigen Kreditaufnahme**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2011	Betrag für 2010
		Millionen €	
1		2	3
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP.....	1,902	(2,212)
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 407 200	2 407 200
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	45 775	(53 245)
4.	Abzüglich Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-	-
5.	Abzüglich Konjunkturkomponente.....	-5 523	-11 984
6.	Abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen.....	-6 217	29
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme.....	57 515	(65 200)

Gesamtplan - Teil II:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2011	Betrag für 2010
		1 000 €	
1		2	3
1.	Berechnung des Finanzierungssaldos		
1.1	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	249 524 000	238 924 000
1.2	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)	307 400 000	319 500 000
	Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit).....	-57 876 000	-80 576 000
2.	Deckung des Finanzierungssaldos		
2.1	Münzeinnahmen.....	376 000	376 000
2.2	Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....	57 500 000	80 200 000
	Summe.....	57 876 000	80 576 000

Gesamtplan - Teil III:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2011	Betrag für 2010
	1 000 €	
1	2	3
1. Einnahmen		
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....	(320 239 291)	(317 338 103)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	124 004 722	131 966 728
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	138 250 395	66 745 420
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	57 984 174	118 625 954
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	(8 422)	(8 422)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....	-	-
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden.....	8 422	8 422
Einnahmen.....	320 247 713	317 346 525
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten		
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....	84 491 384	80 534 479
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....	59 481 601	59 697 112
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....	118 640 389	97 232 969
Ausgaben.....	262 613 374	237 464 560
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme		
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....	320 239 291	317 338 103
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....	8 422	8 422
	(320 247 713)	(317 346 525)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....	-262 613 374	-237 464 560
	(57 634 339)	(79 881 964)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....	-864 438	467 406
	(56 969 901)	(80 349 370)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel		
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....	1 600 000	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....	-1 400 000	-
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“		
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....	884 621	552 870
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-	-
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“		
Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....	-354 522	-702 240
3.8 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.	-	-
Nettokreditaufnahme.....	57 500 000	80 200 000

**Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2011**

Teil I: Gruppierungsübersicht

- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen
- B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Teil II: Funktionenübersicht

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabengruppen

Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Teil V: Personalübersicht

- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
- B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
- D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

Teil VI: Sonderabgaben des Bundes

Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes

Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2011	2010
		1 000 €	
1		2	3
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	222 129 000	212 263 000
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	164 946 000	159 190 000
02	EU-Eigenmittel.....	-23 700 000	-23 960 000
03-04	Bundessteuern.....	80 507 000	76 657 000
09	Steuerähnliche Abgaben.....	376 000	376 000
092	Münzeinnahmen.....	376 000	376 000
099	Sonstige.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	18 839 225	17 746 175
11	Verwaltungseinnahmen.....	7 726 685	7 990 086
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	6 878 352	7 125 042
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	240 242	227 829
119	Sonstige.....	608 091	637 215
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 564 998	4 278 768
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	5 477 342	4 187 464
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 545
124	Mieten und Pachten.....	62 798	65 618
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit...	3 451	3 516
129	Sonstige.....	5 302	5 625
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	3 385 567	3 282 785
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	1 300	1 200
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	784 267	933 585
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	2 600 000	2 340 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	8 000
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	285 000	250 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	35 000	30 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	250 000	220 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	89 490	95 149
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	88 165	93 717
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 325	1 432
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	425 159	300 288
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	4 016	8 005
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	281 619	158 106
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	139 524	134 177
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	411 564	461 562
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	406 634	456 492
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	4 930	5 070
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	950 762	1 087 537
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	253 852	298 867
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	192 088	260 106
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	504 822	528 564
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	8 586 019	9 070 775
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	4 750 000	5 256 159
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit...	4 750 000	5 256 159
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 590 835	2 583 017
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 488 537	2 482 059
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 935	2 326
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	80 000	80 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit.....	20 273	18 522
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	90	110

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2011	2010
		1 000 €	
1		2	3
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 191 026	1 169 914
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	205 126	209 014
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	985 900	960 900
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	54 158	61 685
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	28 534	27 449
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	2 608	10 558
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	23 016	23 678
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	57 845 756	80 420 050
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	57 500 000	80 200 000
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	57 500 000	80 200 000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	345 756	220 050
341	Beiträge.....	344 756	219 800
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	1 000	250
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.....	-	-
372	Globale Mindereinnahmen.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	307 400 000	319 500 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung		2011	2010
		1 000 €	
1		2	3
4	Personalausgaben.....	27 794 170	27 704 306
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	310 932	312 502
411	Aufwendungen für Abgeordnete.....	308 265	309 835
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 667	2 667
42	Bezüge und Nebenleistungen.....	19 422 045	19 438 145
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	10 239	10 179
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter.....	5 593 425	5 576 812
423	Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden.....	7 912 873	7 802 692
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	-	-
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	400 135	385 804
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	5 488 000	5 649 026
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	17 373	13 632
43	Versorgungsbezüge und dgl.....	6 098 203	5 987 151
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Minister, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	14 262	13 868
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter.....	2 493 049	2 431 793
433	Versorgungsbezüge der Soldaten.....	3 368 391	3 280 400
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	-	-
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	207 520	244 830
439	Sonstige.....	14 981	16 260
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.....	1 518 898	1 495 515
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.....	328 075	323 850
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	236 009	243 598
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.....	954 814	928 067
45	Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	444 092	470 993
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 793	1 782
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	40 962	46 037
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen.....	400 013	421 794
459	Sonstiges.....	1 324	1 380
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	-	-
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	-	-
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	56 717 620	56 521 445
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben.....	10 210 922	9 301 207
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	561 010	551 198
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	636 520	670 011
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 259 901	1 213 187
518	Mieten und Pachten.....	1 694 285	773 477
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	317 122	436 229
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 040 212	1 030 262
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	697	692
525	Aus- und Fortbildung.....	299 865	280 824
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten.....	129 202	133 127
527	Dienstreisen.....	190 333	186 660
529	Verfügungsmittel.....	10 949	10 998
531-546	Sonstiges.....	3 787 175	3 767 090
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	283 651	247 452

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

Gruppe/Bezeichnung		2011	2010
		1 000 €	
1		2	3
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen.....	10 464 480	10 469 073
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	817 294	985 000
553	Materialerhaltung.....	3 315 186	3 210 707
554	Militärische Beschaffungen.....	5 295 350	5 230 350
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	860 000	871 400
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	176 650	171 616
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	36 042 218	36 751 165
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen.....	41 601	41 601
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	36 000 617	36 707 532
576	Zinsausgaben an Ausland.....	-	2 032
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	189 661 198	207 496 983
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	20	20
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.....	20	20
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	79 719	79 850
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	79 719	79 850
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	128 845 482	142 787 523
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	8 751 263	8 602 021
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	10 130	21 172
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	5 721 343	5 799 216
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	114 362 036	128 364 864
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	710	250
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	1 058 129	1 059 050
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	885 586	747 813
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	170 995	254 592
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	1 548	1 407
666	Schuldendiensthilfen an Ausland.....	-	55 238
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	592 764	570 562
671	Erstattungen an Inland.....	592 675	570 562
676	Erstattungen an Ausland.....	89	-
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	58 688 402	62 587 410
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	27 932 330	31 274 352
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661).....	736 797	773 037
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662).....	3 636 021	3 651 953
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	1 574 401	1 528 551
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	19 503 106	19 888 523
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 158 340	1 242 099
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU).....	4 142 407	4 223 895
688	Abführung der Eigenmittel an die EU.....	5 000	5 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	396 682	412 568
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	159 682	156 568
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	237 000	256 000
7	Baumaßnahmen.....	6 066 990	6 532 211
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	27 781 442	21 760 950
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	907 448	1 034 671
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	251 917	270 217
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	655 531	764 454
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	570 669	545 927
821	Grunderwerb.....	199 800	192 011
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen.....	370 869	353 916

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

Gruppe/Bezeichnung		2011	2010
		1 000 €	
1		2	3
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	805 951	810 327
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	530	13 010
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	805 421	797 317
85	Darlehen an öffentlichen Bereich.....	6 550 800	950
852	Darlehen an Länder.....	800	950
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	6 550 000	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche.....	2 302 822	1 977 155
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	569 047	345 357
862	Darlehen an private Unternehmen.....	300	1 300
863	Darlehen an Sonstige im Inland.....	28 675	29 475
866	Darlehen an Ausland.....	1 704 800	1 601 023
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	2 000 000	2 050 000
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	2 050 000
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	1 230 000	-
872	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	770 000	-
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	5 085 672	5 137 963
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	5 021 322	5 073 913
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	62 350	60 050
884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	2 000	4 000
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	9 558 080	10 203 957
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	4 022 679	4 577 820
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	491 635	521 441
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	660 949	744 613
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	1 105 179	1 101 336
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	3 277 638	3 258 747
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-621 420	-515 895
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-621 420	-515 895
971	Globale Mehrausgaben.....	730 000	250 000
972	Globale Minderausgaben.....	-1 351 420	-765 895
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamtausgaben.....	307 400 000	319 500 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2011	2010
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	221 753	211 887
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	-
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 565	4 279
31	Mieten und Pachten.....	63	66
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	5 502	4 213
4	Zinseinnahmen.....	515	395
41	von Verwaltungen.....	89	95
411	Länder.....	88	94
412	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	425	300
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	425	300
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	8 826	9 299
51	von Verwaltungen.....	2 571	2 564
511	Länder.....	2 489	2 482
512	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	2	2
513	Sondervermögen.....	80	80
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	6 256	6 734
521	Sozialversicherung.....	4 770	5 275
522	Sonstige - Inland.....	477	475
523	Ausland.....	1 009	985
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	7 486	7 762
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		244 145	233 622

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2011	2010
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	786	935
2	Vermögensübertragungen.....	346	220
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	346	220
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	346	220
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	4 247	4 147
31	Darlehensrückflüsse.....	1 647	1 799
311	von Verwaltungen.....	412	462
312	von anderen Bereichen.....	1 236	1 338
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	2 600	2 348
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		5 379	5 302
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-	-
Einnahmen zusammen.....		249 524	238 924
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....		
61	Nettokreditaufnahme.....	57 500	80 200
62	Münzeinnahmen.....	376	376
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		307 400	319 500

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2011	2010
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	27 794	27 704
11	Aktivitätsbezüge.....	20 741	20 789
12	Versorgung.....	7 053	6 915
2	Laufender Sachaufwand.....	22 427	21 583
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 357	1 466
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10 464	10 469
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	10 605	9 647
3	Zinsausgaben.....	36 042	36 751
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	36 042	36 751
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	36 042	36 751
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	36 001	36 708
3233	an Ausland.....	-	2
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	187 513	205 272
41	an Verwaltungen.....	14 563	14 503
411	Länder.....	8 831	8 682
412	Gemeinden.....	10	21
413	Sondervermögen.....	5 721	5 799
414	Zweckverbände.....	1	0
42	an andere Bereiche.....	172 950	190 769
421	Unternehmen.....	24 933	25 316
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	27 932	31 274
423	an Sozialversicherung.....	114 362	128 365
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 574	1 529
425	an Ausland.....	4 147	4 284
426	an Sonstige.....	2	1
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		273 776	291 310

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2011	2010
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	7 545	8 113
11	Baumaßnahmen.....	6 067	6 532
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	907	1 035
13	Grunderwerb.....	571	546
2	Vermögensübertragungen.....	15 040	15 754
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	14 644	15 342
211	an Verwaltungen.....	5 086	5 138
2111	Länder.....	5 021	5 074
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	62	60
2113	Sondervermögen.....	2	4
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	9 558	10 204
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	6 280	6 945
2123	Ausland.....	3 278	3 259
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	397	413
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	397	413
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
2222	Sonstige - Inland.....	160	157
2223	Ausland.....	237	256
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	11 660	4 838
31	Darlehensgewährung.....	10 854	4 028
311	an Verwaltungen.....	1	1
312	an andere Bereiche.....	10 853	4 027
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	806	810
321	Inland.....	1	13
322	Ausland.....	805	797
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....		34 245	28 706
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....		
Ausgaben zusammen.....		307 400	319 500
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		307 400	319 500

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr. / Ogr. / Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45
Versorgung.....	43, 424, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 - 518, 523 - 529, 53, 54, 67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich(soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 - 614, 617 - 624, 627 - 634, 637
Laufende Zuschüsse an Unternehmen- soweit nicht Tilgungszuschüsse.....	682, 683, 685, 661, 662, 664
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	681
Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung.....	616, 626, 636
Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	684
Laufende Zuschüsse an Ausland.....	666, 687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	881 - 884, 887
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	692, 693
Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	697

Bezeichnung	Hgr. / Ogr. / Grp.
Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	698
Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	699
Darlehen an öffentlichen Bereich.....	851 - 854, 857
Darlehen an sonstige Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 866, 87
Darlehen an Ausland.....	866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland.....	831
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland.....	836
Darlehensrückzahlungen an Gebietskörperschaften.....	58
Zuführung an Rücklagen.....	91
Steuern.....	01 - 04
Steuerähnliche Abgaben.....	093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 - 123, 125 - 129
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	151 - 154, 157
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	211 - 214, 217 - 224, 226 - 235, 237
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266, 28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 113, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich.....	331 - 334, 337
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland).....	336, 341, 342
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	171 - 174, 177
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland).....	141, 176, 181, 182
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland).....	146, 186
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen.....	312 bis 317
Nettoschuldenaufnahmen am Kreditmarkt (Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2011		2010	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
0 Allgemeine Dienste.....	3 042 542	55 470 538	3 260 288	54 219 007
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	163 879	6 287 410	321 554	6 258 341
011 Politische Führung.....	51 618	2 461 880	60 959	2 532 765
012 Innere Verwaltung.....	6 143	173 862	6 050	175 325
013 Informationswesen.....	13 010	69 497	15 190	69 677
014 Statistischer Dienst.....	1 154	437 380	1 154	175 233
015 Zivildienst.....	1 292	534 245	1 542	604 313
016 Hochbauverwaltung.....	4 355	212 338	5 190	256 911
018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	6 252	1 650 544	7 244	1 699 379
019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	80 055	747 664	224 225	744 738
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	1 732 577	8 833 373	1 730 812	8 819 485
021 Auslandsvertretungen.....	104 566	689 214	106 766	678 254
022 Internationale Organisationen.....	985 500	992 245	960 500	846 359
023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	637 811	6 001 254	655 846	5 999 852
024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	300	582 673	3 300	603 829
029 Sonstiges.....	4 400	567 987	4 400	691 191
03 Verteidigung (nur Bund).....	239 353	32 211 511	325 336	31 187 975
031 Bundeswehrverwaltung.....	-	4 692 723	-	4 811 408
032 Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	198 433	21 518 453	284 352	20 335 335
033 Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	12 720	48 025	13 070	50 960
034 Zivile Verteidigung.....	5 950	307 562	6 014	305 674
036 Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	17 200	935 502	17 200	1 136 148
037 Unterhaltssicherung.....	-	59 000	-	55 000
038 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	808 355	400	787 550
039 Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	3 841 891	4 300	3 705 900
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	409 776	3 608 337	391 091	3 636 445
041 Bundesgrenzschutz (nur Bund).....	408 136	2 691 767	389 491	2 703 314
042 Polizei.....	451	361 111	411	380 305
048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	256	281 131	256	262 616
049 Sonstiges.....	933	274 328	933	290 210
05 Rechtsschutz.....	399 552	362 415	392 509	372 620
051 Verfassungsgerichte.....	40	19 886	40	18 058
052 Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	19 760	65 854	19 760	68 123
053 Verwaltungsgerichte.....	2 579	15 218	2 579	15 195
054 Arbeits- und Sozialgerichte.....	1 535	27 185	1 435	32 400
055 Finanzgerichte.....	3 450	13 871	3 450	14 828
059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	372 188	220 401	365 245	224 016
06 Finanzverwaltung.....	97 405	4 167 492	98 986	3 944 141
061 Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	73 049	3 274 922	76 170	3 056 075
062 Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	256	42 000	256	46 336
068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	24 100	850 570	22 560	841 730
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	134 310	16 336 409	173 336	15 402 401
11-12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	2 614	-	5 614

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2011		2010	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
116	Realschulen.....	-	-	-	3 000
117	Gymnasien, Kollegs.....	-	-	-	-
129	Sonstige schulische Aufgaben.....	-	2 614	-	2 614
13	Hochschulen.....	686	3 422 658	686	2 814 925
131	Universitäten.....	-	175	-	175
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	686	19 891	686	19 808
136	Fachhochschulen.....	-	37 000	-	37 000
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	935 760	-	891 200
139	Sonstige Hochschuleaufgaben.....	-	2 429 832	-	1 866 742
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl.....	89 351	2 185 495	129 051	2 094 643
141	Fördermaßnahmen für Schüler.....	-	796 900	-	716 500
142	Fördermaßnahmen für Studierende.....	89 300	1 244 005	129 000	1 204 940
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs.....	51	144 590	51	173 203
15	Sonstiges Bildungswesen.....	16	541 470	16	647 269
151	Förderung der Weiterbildung.....	-	331 282	16	416 940
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung.....	16	209 819	-	229 974
156	Berufsakademien.....	-	369	-	355
16-17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, vgl. Funktion 036).....	44 251	9 496 407	43 577	9 124 036
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	995	149 616	1 030	152 700
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	1 250	-	2 000
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern.....	-	3 500 939	-	3 297 005
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung.....	33 230	751 795	32 554	807 274
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	335 909	-	288 422
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung (Einzelmaßnahmen).....	-	853 166	-	834 250
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen).....	2 900	2 091 507	2 900	1 965 164
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rationellen Nutzung der Energie (Einzelmaßnahmen).....	-	248 160	-	243 020
172	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit (Einzelmaßnahmen).....	3	339 226	3	335 631
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz (Einzelmaßnahmen).....	-	69 950	-	64 270
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie (Einzelmaßnahmen).....	35	52 309	-	42 244
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen (Einzelmaßnahmen).....	82	272 013	82	257 737
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung (Einzelmaßnahmen).....	2 169	106 215	2 169	97 803
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt (Einzelmaßnahmen).....	184	400 226	184	411 726
178	Nicht zielorientierte Forschung und sonstige Maßnahmen zur Förderung der Wissenschaft und zivilen Forschung.....	4 653	324 126	4 655	324 790
18	Kultureinrichtungen (einschließlich Kulturverwaltung).....	6	449 434	6	473 274
182	Einrichtungen der Musikpflege.....	-	10 814	-	11 580
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	352 935	-	355 453
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	45 949	-	66 755
187	Sonstige Kultureinrichtungen.....	6	39 236	6	39 486
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten.....	-	500	-	-

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2011		2010	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten....	-	238 331	-	242 640
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege.....	-	1 500	-	2 000
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen.....	-	4 170	-	4 075
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege.....	-	155 123	-	164 897
195	Denkmalschutz und -pflege.....	-	65 638	-	68 168
199	Kirchliche Angelegenheiten.....	-	11 900	-	3 500
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung.....	7 294 816	158 825 759	7 799 928	173 073 517
21	Verwaltung.....	20 517	510 428	18 759	511 744
211	Versicherungsbehörden.....	20 051	36 700	18 230	36 210
215	Lastenausgleichsverwaltung.....	-	4 406	-	4 828
219	Sonstige Behörden.....	466	469 322	529	470 706
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 315 203	114 095 584	2 304 940	123 316 959
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund).....	-	71 532 780	-	72 123 942
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund).....	-	5 914 000	-	5 964 000
223	Unfallversicherung.....	1 000	359 363	1 000	364 337
224	Krankenversicherung.....	-	14 555 400	-	16 950 400
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	14 576 000	-	20 727 000
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 263 000	-	2 324 500
229	Sonstige Sozialversicherungen.....	2 314 203	4 895 041	2 303 940	4 862 780
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä..	59 075	6 296 858	59 005	6 690 000
231	Kindergeld.....	75	489 000	5	486 000
232	Erziehungsgeld, Mutterschutz.....	-	4 329 230	-	4 484 870
233	Wohngeld.....	-	491 000	-	791 000
234	Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungs- gesetz.....	-	583 450	-	521 600
235	Soziale Einrichtungen.....	-	52 409	-	55 155
236	Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 769	-	31 375
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	59 000	320 000	59 000	320 000
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignis- sen.....	109 594	2 572 953	113 517	2 774 380
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund).....	160	1 304 550	190	1 436 310
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung.....	-	151 120	-	162 260
243	Lastenausgleich.....	22 874	28 063	23 814	33 402
244	Wiedergutmachung.....	-	199 175	-	210 065
246	Vertriebene und Spätaussiedler.....	2 660	28 761	2 713	29 281
247	Kriegsopferfürsorge.....	83 900	299 300	86 800	309 450
249	Sonstiges.....	-	561 984	-	593 612
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	4 769 110	34 122 185	5 282 419	38 595 879
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	4 764 500	33 810 600	5 277 659	38 311 100
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	3 900	44 281	4 050	4 365
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung.....	-	187 131	-	198 389
254	Arbeitsschutz.....	710	80 173	710	82 025
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	231 617	-	147 367
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	231 617	-	147 367
27	Einrichtungen der Jugendhilfe.....	-	28 306	-	28 306
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	28 306	-	28 306
274	Tageseinrichtungen für Kinder.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2011		2010	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
28	Förderung der Vermögensbildung.....	-	525 000	-	608 000
29	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 317	442 828	21 288	400 882
290	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 317	440 818	21 288	398 972
299	Sonstige soziale Angelegenheiten.....	-	2 010	-	1 910
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	1 200 727	3 589 032	1 142 580	1 414 369
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	92 061	2 451 220	85 487	391 012
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	92 061	2 414 509	85 487	353 207
319	Sonstiges.....	-	36 711	-	37 805
32	Sport und Erholung.....	-	132 238	-	137 788
323	Sportstätten.....	-	21 810	-	22 040
324	Förderung des Sports.....	-	110 428	-	115 748
33	Umwelt- und Naturschutz.....	748 583	411 734	821 419	447 071
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden.....	2 501	127 373	2 337	124 124
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	746 082	284 361	819 082	322 947
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	360 083	593 840	235 674	438 498
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	10 613	45 433	10 906	45 848
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	349 470	548 407	224 768	392 650
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	571 516	2 087 415	674 079	2 034 203
41	Wohnungswesen.....	565 581	1 350 657	667 944	1 286 337
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	565 581	1 348 437	667 944	1 248 987
419	Sonstiges.....	-	2 220	-	37 350
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	744	-	744
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	744	-	744
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	5 900	12 000	6 100	5 000
439	Sonstiges.....	5 900	12 000	6 100	5 000
44	Städtebauförderung.....	35	724 014	35	742 122
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	39 956	1 159 646	44 520	1 365 689
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	9 388	23 842	8 888	27 106
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	9 388	23 842	8 888	27 106
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	22 812	566 690	25 573	651 743
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe).....	1 556	-	1 561	-
528	EU-Ausrichtungsfonds.....	-	-	-	-
529	Sonstiges.....	21 256	566 690	24 012	651 743
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 562	346 151	3 865	465 490
532	Marktordnungen (einschl. EU).....	3 050	81 879	3 050	74 613
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-
539	Sonstiges.....	512	264 272	815	390 877
54	Sonstige Bereiche.....	4 194	222 963	6 194	221 350
542	Fischerei.....	1 194	28 735	1 194	29 584
549	Sonstiges.....	3 000	194 228	5 000	191 766

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2011		2010	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	1 211 029	5 486 581	1 047 857	5 734 082
61 Verwaltung.....	186 071	71 156	183 076	73 458
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	1 395	796 315	1 316	865 772
621 Kernenergie.....	-	282 431	-	278 076
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	50 300	-	43 923
625 Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
627 Sonstige Energieversorgung.....	1 395	-	1 316	-
629 Sonstiges.....	-	438 584	-	518 773
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 604 189	-	1 639 134
631 Kohlenbergbau.....	-	1 350 000	-	1 350 500
632 Sonstiger Bergbau.....	-	140 360	-	146 410
634 Verarbeitende Industrie.....	-	86 779	-	118 174
635 Handwerk und Kleingewerbe.....	-	9 000	-	9 000
639 Sonstiges verarbeitendes Gewerbe.....	-	18 050	-	15 050
64 Handel.....	-	112 710	-	130 475
642 Exportförderung, Auslandsmessen.....	-	112 710	-	130 475
65 Fremdenverkehr.....	-	28 833	-	30 071
66 Geld- und Versicherungswesen.....	26 818	39 334	26 700	33 411
68 Sonstige Bereiche.....	990 080	2 171 110	830 100	2 277 595
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	6 665	662 934	6 665	684 166
691 Betriebliche Investitionen.....	-	648 594	-	675 076
692 Verbesserung der Infrastruktur.....	-	13 990	-	6 990
699 Sonstiges.....	6 665	350	6 665	2 100
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 306 860	11 725 565	5 551 291	12 351 485
71 Verwaltung.....	312 439	536 890	318 083	544 362
711 Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 850	-
712 Wasserstraßen und Häfen.....	118 892	253 622	120 116	259 385
719 Sonstiges.....	187 997	283 268	192 117	284 977
72 Straßen.....	4 672 747	7 254 405	4 905 220	7 670 327
721 Bundesautobahnen.....	4 664 605	3 391 231	4 898 045	3 561 365
722 Bundesstraßen.....	6 642	2 432 572	5 675	2 656 147
723 Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725 Gemeindestraßen.....	1 500	1 386 850	1 500	1 385 850
729 Sonstiges.....	-	25 852	-	49 065
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	72 764	1 720 936	81 229	1 871 775
731 Wasserstraßen und Häfen.....	68 764	1 689 236	78 729	1 811 075
732 Förderung der Schifffahrt.....	4 000	31 700	2 500	60 700
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	343 263	-	340 171
741 Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr.....	-	341 563	-	338 671
749 Sonstiges.....	-	1 700	-	1 500
75 Luftfahrt.....	197 121	206 011	194 249	200 738
751 Flugsicherung.....	186 103	159 658	185 379	165 098
759 Sonstiges.....	11 018	46 353	8 870	35 640
76 Wetterdienst.....	51 489	239 308	52 210	244 256
77 Nachrichtenwesen.....	-	293 224	-	309 224
772 Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	293 224	-	309 224
79 Sonstige Bereiche.....	300	1 131 528	300	1 170 632

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich		2011		2010	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		1 000 €			
1		2	3	4	5
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	8 422 061	16 067 849	6 907 668	16 373 518
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	-	-	160	-
811	Landwirtschaftliche Unternehmen.....	-	-	160	-
82	Versorgungsunternehmen.....	-	77 900	40	98 300
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	77 900	-	98 300
823	Wasserunternehmen.....	-	-	40	-
83	Verkehrsunternehmen.....	742 836	10 563 701	297 842	10 777 920
832	Eisenbahnen.....	739 336	3 877 281	293 842	4 327 990
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	-	-	12 480
839	Sonstiges.....	3 500	6 686 420	4 000	6 437 450
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen.....	6 287 737	143 247	5 952 737	166 927
851	Bergbau.....	-	141 787	-	160 867
852	Industrielle Unternehmen.....	2 600 180	-	2 250 180	-
853	Banken und Kreditinstitute.....	3 000 000	1 460	3 500 000	1 460
859	Sonstiges.....	687 557	-	202 557	4 600
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	1 391 488	5 283 001	656 889	5 330 371
871	Allgemeines Grundvermögen.....	1 284 575	-	479 497	-
872	Allgemeines Kapitalvermögen.....	26 913	-	97 392	-
873	Sondervermögen.....	80 000	5 283 001	80 000	5 330 371
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	280 176 183	36 651 206	292 898 453	37 531 729
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	221 753 000	308 346	211 887 000	388 346
92	Schulden.....	57 747 683	36 061 377	80 338 453	36 762 280
94	Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	591 823	-	594 383
95	Rücklagen.....	-	-	-	-
96	Sonstiges.....	675 500	311 080	673 000	302 615
98	Globalposten.....	-	-621 420	-	-515 895
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben.....	-	-	-	-
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen.....	-	730 000	-	250 000
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen.....	-	-1 351 420	-	-765 895
99	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	307 400 000	307 400 000	319 500 000	319 500 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
					Verwaltungen			ande- ren Berei- chen	zu- sam- men
					Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände		
Millionen €									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0 Allgemeine Dienste.....	1 076	-	234	31	0	0	-	142	142
01 Politische Führung und zentrale Verwal- tung.....	82	-	66	0	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	98	-	20	1	-	-	-	124	124
03 Verteidigung.....	80	-	79	26	0	0	-	18	18
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	401	-	6	2	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	391	-	8	0	-	-	-	0	0
06 Finanzverwaltung.....	25	-	56	2	-	-	-	0	0
1 Bildungswesen, Wissenschaft, For- schung, kulturelle Angelegenheiten...	13	-	25	0	-	-	-	3	3
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	13	-	24	0	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfol- geaufgaben, Wiedergutmachung.....	1	-	25	0	1	-	-	1	2
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen- versicherung.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	3	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	0	-	15	0	-	-	-	1	1
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0
3 Gesundheit und Sport.....	99	-	15	742	-	-	-	-	-
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Ge- sundheitswesens.....	84	-	8	0	-	-	-	-	-
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	84	-	8	0	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	1	-	6	742	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz....	13	-	1	-	-	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raum- ordnung und kommunale Gemein- schaftsdienste.....	1	-	0	-	85	1	-	13	99
41 Wohnungswesen.....	1	-	0	-	85	-	-	13	98
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermes- sungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
Millionen €										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
44 Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0	-	-	-	0	
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forst- ten.....	9	-	17	0	0	-	-	0	1	
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	10	-	0	-	-	0	0	
53 Einkommensstabilisierende Maßnah- men.....	-	-	4	-	-	-	-	-	-	
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	4	-	-	-	-	-	-	
599 Übrige Bereiche aus 5.....	9	-	3	0	-	-	-	0	0	
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewer- be, Dienstleistungen.....	682	-	211	0	2	-	-	1	3	
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kultur- bau.....	1	-	1	-	-	-	-	-	-	
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629 Übrige Bereiche aus 62.....	1	-	1	-	-	-	-	-	-	
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
64 Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	2	-	-	-	2	
699 Übrige Bereiche aus 6.....	681	-	210	0	-	-	-	1	1	
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 997	-	95	12	-	-	-	0	0	
72 Straßen.....	4 638	-	29	6	-	-	-	0	0	
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	62	-	2	0	-	-	-	-	-	
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
75 Luftfahrt.....	24	-	6	2	-	-	-	-	-	
799 Übrige Bereiche aus 7.....	274	-	59	5	-	-	-	-	-	
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen.....	-	-	5 493	2 600	-	-	-	18	18	
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	4 208	2 600	-	-	-	-	-	
832 Eisenbahnen.....	-	-	521	-	-	-	-	-	-	
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	3 688	2 600	-	-	-	-	-	
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen.....	-	-	1 285	-	-	-	-	18	18	
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	1 285	-	-	-	-	18	18	
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	0	221 753	300	-	-	-	-	248	248	
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	-	221 753	-	-	-	-	-	-	-	
92 Schulden.....	0	-	-	-	-	-	-	248	248	
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	300	-	-	-	-	-	-	
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 878	221 753	6 413	3 386	88	1	-	425	515	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zu-sammen	Verwaltungen		anderen Bereichen
	Länder	Ge-mein-den	LAF, ERP, Zweck-ver-bände			Länder	Gemein-den u. Sonstige	
	Millionen €							
1	11	12	13	14	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	0	0	-	506	507	5	2	1 044
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	0	0	4	2	10
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	505	505	-	-	986
03 Verteidigung.....	0	0	-	1	1	0	-	35
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	1	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	0	0	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0	1	0	14
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten....	-	-	-	91	91	0	-	2
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	-	-	0
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	87	87	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	5	5	0	-	2
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	0	-	-	18	18	2 479	-	4 770
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	2 314	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	59	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	15	15	91	-	0
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	3	3	-	-	4 750
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	-	-	0	0	15	-	20
3 Gesundheit und Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	1
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	0
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	-	-	-	0
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	0
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	1
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	400	5	-	66	471	-	-	-
41 Wohnungswesen.....	400	-	-	66	466	-	-	-
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	5	-	-	5	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
		Verwaltung			anderen Berei- chen	zu- sam- men			
		Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände			Verwaltungen		anderen Berei- chen
							Länder	Gemein- den u. Sonstige	
							Millionen €		
1	11	12	13	14	15	16	17	18	
44	Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2	-	-	12	13	-	-	-
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	2	-	-	11	12	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maßnah- men.....	-	-	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewer- be, Dienstleistungen.....	5	-	-	26	31	-	-	0
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kultur- bau.....	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	5	-	-	-	5	-	-	-
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	26	26	-	-	0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	0	0	4	-	198
72	Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-	5
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	-	166
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	-	-	27
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sonder- vermögen.....	-	-	-	231	231	-	-	80
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	222	222	-	-	-
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	219	219	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	4	4	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen.....	-	-	-	9	9	-	-	80
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	80
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	9	9	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen.....	407	5	-	951	1 362	2 489	2	6 096

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermögens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
		Millionen €				
1		19	20	21	22	23
0	Allgemeine Dienste.....	-	-	-	1	3 043
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	164
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	1 733
03	Verteidigung.....	-	-	-	1	239
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	410
05	Rechtsschutz.....	-	-	-	-	400
06	Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	97
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	134
13	Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	89
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	-	-	-	-	44
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufga- ben, Wiedergutmachung.....	-	-	-	-	7 295
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	-	-	-	-	2 315
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrts- pflege u. Ä.....	-	-	-	-	59
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-	110
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	-	4 769
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	42
3	Gesundheit und Sport.....	-	-	-	345	1 201
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheits- wesen.....	-	-	-	-	92
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	92
32	Sport.....	-	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	749
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	345	360
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	572
41	Wohnungswesen.....	-	-	-	-	566
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungs- wesen.....	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	6
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	40
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	23
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	4

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermögens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
		Millionen €				
1		19	20	21	22	23
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	4
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	14
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	285	1 211
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	1
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	1
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	7
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	285	1 203
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 307
72	Straßen.....	-	-	-	-	4 673
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	73
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	197
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	364
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermö- gen.....	-	-	-	-	8 422
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-	7 031
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	-	739
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-	6 291
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	1 391
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	80
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	1 311
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	222 300
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen....	-	-	-	-	221 753
92	Schulden.....	-	-	-	-	248
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	300
	Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	631	249 524

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Perso- nal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- aus- gaben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Sonder- vermö- gen	zu- sam- men
					Millionen €			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0 Allgemeine Dienste.....	25 098	7 470	10 464	-	1 122	10	156	1 288
01 Politische Führung und zentrale Verwal- tung.....	3 794	1 324	-	-	428	10	21	459
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	494	172	-	-	3	-	2	4
03 Verteidigung.....	16 110	4 351	10 464	-	339	0	89	428
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	2 085	982	-	-	161	-	23	184
05 Rechtsschutz.....	247	87	-	-	5	-	8	13
06 Finanzverwaltung.....	2 367	553	-	-	187	-	12	199
1 Bildungswesen, Wissenschaft, For- schung, kulturelle Angelegenheiten.....	480	809	-	-	1 821	-	4	1 825
13 Hochschulen.....	10	9	-	-	20	-	0	20
14 Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	1 379	-	-	1 379
15 Sonstiges Bildungswesen.....	9	67	-	-	22	-	0	22
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	461	727	-	-	389	-	4	393
19 Übrige Bereiche aus 1.....	1	5	-	-	12	-	0	12
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolge- aufgaben, Wiedergutmachung.....	224	201	-	-	5 523	-	1	5 524
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosen- versicherung.....	47	-	-	-	-	-	-	-
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	1 394	-	-	1 394
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	36	-	-	671	-	-	671
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	49	94	-	-	3 400	-	1	3 401
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	128	71	-	-	58	-	1	59
3 Gesundheit und Sport.....	275	279	-	-	7	-	3	10
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Ge- sundheitswesens.....	146	151	-	-	1	-	2	3
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	146	151	-	-	1	-	2	3
32 Sport.....	-	5	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	81	68	-	-	-	-	0	0
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	47	54	-	-	6	-	0	7
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	16	-	-	-	-	-	-
41 Wohnungswesen.....	-	4	-	-	-	-	-	-
42 Raumordnung, Landesplanung, Vermes- sungswesen.....	-	1	-	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	-	-	-
44 Städtebauförderung.....	-	12	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Perso- nal- ausga- ben	Sächli- che Verwal- tungs- aus- gaben	Rüs- tungs- käufe usw.	Zins- ausga- ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge- mein- den	Sonder- vermö- gen	zu- sam- men
					Millionen €			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	29	165	-	-	198	-	0	198
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	1	-	-	198	-	-	198
53 Einkommensstabilisierende Maßnah- men.....	-	70	-	-	-	-	-	-
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	70	-	-	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	29	94	-	-	-	-	0	0
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	58	598	-	-	1	-	1	2
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kultur- bau.....	-	434	-	-	-	-	-	-
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	4	-	-	-	-	-	-
629 Übrige Bereiche aus 62.....	-	430	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	9	-	-	0	-	-	0
64 Handel.....	-	51	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	10	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	58	94	-	-	-	-	1	1
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 038	2 087	-	-	79	-	4	83
72 Straßen.....	-	880	-	-	76	-	-	76
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	510	289	-	-	3	-	0	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen- nahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	46	20	-	-	0	-	0	0
799 Übrige Bereiche aus 7.....	482	898	-	-	0	-	3	3
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	7	-	-	-	-	5 283	5 283
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	7	-	-	-	-	-	-
832 Eisenbahnen.....	-	5	-	-	-	-	-	-
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	2	-	-	-	-	-	-
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 283	5 283
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 283	5 283
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	592	330	-	36 042	-	-	270	270
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	-	-	-	-	-	-	270	270
92 Schulden.....	-	19	-	36 042	-	-	-	-
999 Übrige Bereiche aus 9.....	592	311	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	27 794	11 962	10 464	36 042	8 751	10	5 722	14 483

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1		10	11	12	13	14
0	Allgemeine Dienste.....	84	413	556	3 502	4 554
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung..	17	7	230	202	456
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	8	220	-	2 887	3 115
03	Verteidigung.....	58	104	0	398	560
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	9	9
05	Rechtsschutz.....	0	2	-	2	4
06	Finanzverwaltung.....	-	80	325	5	410
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	646	8 573	-	448	9 667
13	Hochschulen.....	-	2 378	-	11	2 389
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	584	36	-	-	620
15	Sonstiges Bildungswesen.....	56	311	-	12	379
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außer- halb der Hochschulen.....	1	5 392	-	402	5 795
19	Übrige Bereiche aus 1.....	4	456	-	23	483
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeauf- gaben, Wiedergutmachung.....	27 203	5 674	111 801	741	145 419
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversi- cherung.....	120	-	107 379	-	107 498
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohl- fahrtpflege u. Ä.....	4 814	35	4	50	4 903
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	1 337	11	167	111	1 625
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	20 931	5 300	4 200	20	30 451
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	232	232
29	Übrige Bereiche aus 2.....	1	327	52	329	710
3	Gesundheit und Sport.....	0	130	2 000	190	2 320
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesund- heitswesens.....	-	29	2 000	41	2 070
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	29	2 000	41	2 070
32	Sport.....	-	-	-	105	105
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	32	-	43	75
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	69	-	1	69
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung und kommunale Gemeinschaftsdien- ste.....	-	1	-	-	1
41	Wohnungswesen.....	-	1	-	-	1
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungs- wesen.....	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	-	208	-	127	335
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
		Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
		Millionen €				
1		10	11	12	13	14
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	206	-	52	257
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	206	-	52	257
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	2	-	75	77
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	1 690	-	118	1 808
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	187	-	32	219
621	Kernenergie.....	-	171	-	31	202
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	16	-	-	16
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	1	1
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	1 499	-	-	1 499
64	Handel.....	-	4	-	58	62
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	-
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	0	-	28	28
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	336	5	597	937
72	Straßen.....	-	9	-	-	9
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	32	5	0	37
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	11	-	-	11
75	Luftfahrt.....	0	-	-	128	128
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	284	-	468	753
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	6 852	-	-	6 852
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	6 852	-	-	6 852
832	Eisenbahnen.....	-	71	-	-	71
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	6 780	-	-	6 780
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	0	-	-	-	0
	Summe aller Hauptfunktionen.....	27 932	23 876	114 362	5 722	171 892

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schuldendiensthilfen an			
		Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige		
		Millionen €			
1		15	16	17	18
0	Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03	Verteidigung.....	-	-	-	-
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05	Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06	Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	186	186
13	Hochschulen.....	-	-	-	-
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	186	186
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	-	-	0	0
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	-
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-
3	Gesundheit und Sport.....	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	80	-	682	761
41	Wohnungswesen.....	80	-	682	761
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	0	-	19	19
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	0	-	-	0
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	19	19

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Schuldendiensthilfen an			
		Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige		
		Millionen €			
1		15	16	17	18
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	19	19
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	0	0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	170	170
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	75	75
64	Handel.....	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	0	0
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	95	95
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	1	1
72	Straßen.....	-	-	-	-
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	1	1
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	-
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen.....	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen.....	80	-	1 058	1 138

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		zu- sammen
					Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	Sonstige	
Millionen €									
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....	339	611	25	805	-	-	-	2 263	2 263
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	142	110	0	-	-	-	-	0	0
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	74	10	21	805	-	-	-	1 705	1 705
03 Verteidigung.....	5	208	3	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ord- nung.....	106	202	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	3	8	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	7	73	-	-	-	-	-	558	558
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	102	79	-	-	-	-	-	11	11
13 Hochschulen.....	-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung von Schülern, Studen- ten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....	0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	102	78	-	-	-	-	-	11	11
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	0	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung.....	4	7	-	-	1	-	6 550	0	6 551
22 Sozialversicherung einschl. Arbeits- losenversicherung.....	-	-	-	-	-	-	6 550	-	6 550
23 Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen....	1	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz....	3	3	-	-	-	-	-	-	-
26 Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	0	4	-	-	-	-	-	-	-
3 Gesundheit und Sport.....	454	17	-	-	-	-	-	-	-
31 Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	55	8	-	-	-	-	-	-	-
312 Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319 Übrige Bereiche aus 31.....	55	8	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	0	7	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlen- schutz.....	400	3	-	-	-	-	-	-	-

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

[illegible]

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an					
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche		zu- sammen
					Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	Sonstige	
	Millionen €								
1	19	20	21	22	23	24	25	26	27
87 Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91 Steuern und allgemeine Finanzzuwei- sungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 067	907	571	806	1	-	6 550	4 303	10 854

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
		Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
		Millionen €				
1		28	29	30	31	32
0	Allgemeine Dienste.....	3	8	-	2 506	2 517
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung..	-	-	-	2	2
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	2 431	2 431
03	Verteidigung.....	3	8	-	34	45
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	40	40
05	Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06	Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 084	-	-	2 092	3 177
13	Hochschulen.....	993	-	-	0	993
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	64	64
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	91	-	-	1 839	1 930
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	189	189
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	5	-	-	531	536
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	1	1
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	-	1	1
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2.....	5	-	-	529	534
3	Gesundheit und Sport.....	36	-	-	198	234
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	17	17
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	17	17
32	Sport.....	22	-	-	-	22
33	Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	166	180
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	15	15
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 241	-	-	64	1 305
41	Wohnungswesen.....	518	-	-	63	581
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	12	-	-	-	12
44	Städtebauförderung.....	711	-	-	2	712
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	367	-	-	41	408

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
		Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
		Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige	
		Millionen €				
1		28	29	30	31	32
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	367	-	-	-	367
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	41	41
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	666	3	-	74	743
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	25	-	-	39	64
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	31	31
629	Übrige Bereiche aus 62.....	25	-	-	8	33
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	21	21
64	Handel.....	-	-	-	-	-
69	Regionale Förderungsmaßnahmen.....	641	3	-	8	652
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	7	7
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 581	51	-	128	1 760
72	Straßen.....	1 353	51	-	7	1 412
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	228	-	-	105	333
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	16	16
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	3 926	3 926
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	3 926	3 926
832	Eisenbahnen.....	-	-	-	3 801	3 801
869	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	125	125
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
873	Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
879	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	38	-	-	-	38
92	Schulden.....	-	-	-	-	-
999	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-
	Summe aller Hauptfunktionen.....	5 021	62	-	9 560	14 644

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
		Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
		Länder	Gemeinden und Sonstige				
1	33	34	35	36	37	38	
0	Allgemeine Dienste.....	-	-	37	37	-	55 471
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	6 287
02	Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	8 833
03	Verteidigung.....	-	-	36	36	-	32 212
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	3 608
05	Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	362
06	Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	4 167
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	-	16 336
13	Hochschulen.....	-	-	-	-	-	3 423
14	Förderung von Schülern, Studenten.....	-	-	-	-	-	2 185
15	Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	541
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	9 496
19	Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	690
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung.....	-	-	360	360	-	158 826
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	114 096
23	Familien-, Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	6 297
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	237	237	-	2 573
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz.....	-	-	123	123	-	34 122
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	232
29	Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	1 507
3	Gesundheit und Sport.....	-	-	0	0	-	3 589
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	-	-	-	-	-	2 451
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31.....	-	-	-	-	-	2 451
32	Sport.....	-	-	-	-	-	132
33	Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	0	0	-	412
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz...	-	-	-	-	-	594
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	2 087
41	Wohnungswesen.....	-	-	-	-	-	1 351
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	-	-	-	-	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	12
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	724

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich		Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen
		Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen		
		Länder	Gemeinden und Sonstige				
1	33	34	35	36	37	38	
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	1 160	
52 Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	567	
53 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	346	
533 Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	
539 Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	346	
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	247	
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	5 487	
62 Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	796	
621 Kernenergie.....	-	-	-	-	-	282	
622 Erneuerbare Energieformen.....	-	-	-	-	-	50	
629 Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	464	
63 Bergbau und verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 604	
64 Handel.....	-	-	-	-	-	113	
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	-	-	-	-	-	663	
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	2 310	
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	11 726	
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	7 254	
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 721	
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personen-nahverkehr.....	-	-	-	-	-	343	
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	206	
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 201	
8 Wirtschaftsunternehmen, Allgemei- nes Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	16 068	
81 Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	-	-	-	10 785	
832 Eisenbahnen.....	-	-	-	-	-	3 877	
869 Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	-	-	-	6 908	
87 Allgemeines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 283	
873 Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 283	
879 Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	
9 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	36 651	
91 Steuern und allgemeine Finanzzuweisun- gen.....	-	-	-	-	-	308	
92 Schulden.....	-	-	-	-	-	36 061	
999 Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	281	
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	397	397	-	307 400	

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2009 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2009 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 02 - Deutscher Bundestag			
Kap. 0205 Tit. 382 07 Einzahlungen des Europäischen Parlaments	2 995	Kap. 0205 Tit. 982 07 Ausgaben für die Abwicklung der Gehaltszahlungen für die Mitarbeiter der Deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments	3 051
Summe	2 995	Summe	3 051
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0813 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	7 817	Kap. 0813 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	7 817
Kap. 0814 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	96 932	Kap. 0814 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegen- schaften, die für die Entsendestreitkräfte angemietet wurden	99 947
Summe	104 749	Summe	107 764
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie			
Kap. 0910 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulierung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsabgaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zugunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte	1 097	Kap. 0910 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulie- rung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermitt- lungsdienst für Hörgeschädigte	1 097
Summe	1 097	Summe	1 097
Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Kap. 1002 Tit. 382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	Kap. 1002 Tit. 982 07 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	30
Summe	-	Summe	30
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung			
Kap. 1203 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	128 619	Kap. 1203 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	132 966
Kap. 1203 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	4 353		
Summe	132 972	Summe	132 966
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mann- schafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltun- gen	3 708	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnah- men, Überschüsse aus der Durchführung der "Tage der offenen Tür" und sonstiger Veranstaltungen	3 643
Summe	3 708	Summe	3 643
Gesamtsumme	245 521	Gesamtsumme	248 551

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen												
			Besoldungsordnung B												
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) davon Ersatzplanstellen	87 (1)	17	1	-	3	-	-	2	-	-	11	-	-	
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonfe- renz..... a)	8	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	
02	Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen	1 329 (13)	76	1	-	4	-	-	13	-	-	58	-	-	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundesta- ges..... a)	35	3	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	
03	Bundesrat..... a) davon Ersatzplanstellen	112 (1)	12 (1)	-	1	1	-	-	4 (1)	-	-	6	-	-	
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) davon Ersatzplanstellen	316 (3)	61	1	-	6	-	-	19	-	-	35	-	-	
	Presse- und Informationsamt der Bundesregie- rung..... a)	192	24	1	2	2	-	-	6	-	-	13	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(5)													
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	146	19	-	-	1	-	-	4	-	-	14	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(9)													
	nachgeordneter Bereich b)	628	10	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	
	davon Ersatzplanstellen	(9)													
05	Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen	1 396 (48)	100 (2)	3	-	11	-	-	24	-	-	62 (2)	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	2 934	208	-	-	20	-	-	57	-	-	131	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(15)													
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen	1 142 (40)	123 (2)	2	-	12 (1)	-	1	20	1	-	87 (1)	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	40 357	91	-	-	2	3	-	9	6	9	32	30	-	
	davon Ersatzplanstellen	(146)	(1)										(1)		
07	Bundesministerium der Justiz..... a) davon Ersatzplanstellen	689 (20)	68	1	-	6	-	-	14	-	-	47	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	1 982	13	-	-	-	1	-	1	-	1	6	4	-	
	davon Ersatzplanstellen	(18)													
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen	1 442 (39)	154	3	-	9	-	-	27	1	-	114	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	36 584	41	-	-	-	-	1	8	-	2	11	19	-	
	davon Ersatzplanstellen	(378)													
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technolo- gie..... a) davon Ersatzplanstellen	1 043 (41)	135 (2)	3	-	9	-	-	27	-	-	96 (2)	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	3 993	175	-	-	-	2	3	3	-	2	54	67	44	
	davon Ersatzplanstellen	(87)													
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen	695 (10)	75	1	-	6	-	-	14	-	-	54	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	853	130	-	-	-	-	-	4	-	2	26	38	60	
	davon Ersatzplanstellen	(4)													
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a) davon Ersatzplanstellen	753 (37)	78 (3)	2	-	7	-	-	19 (2)	-	-	50 (1)	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	529	28	-	-	1	-	-	2	-	-	1	13	11	
	davon Ersatzplanstellen	(20)	(1)										(1)		

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	887	97	2	-	9	-	-	21	-	-	65	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(28)												
	nachgeordneter Bereich b)	6 696	56	-	-	-	-	-	4	9	2	9	25	7
	davon Ersatzplanstellen	(111)												
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 385	136	2	-	8	-	-	26	-	-	100	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(17)												
	nachgeordneter Bereich b)	25 980	127	-	-	1	-	8	4	3	18	16	77	-
	davon Ersatzplanstellen	(104)												
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	354	53	1	-	5	-	-	11	-	-	36	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)												
	nachgeordneter Bereich b)	626	119	-	-	-	-	-	3	-	-	5	31	80
	davon Ersatzplanstellen	(7)												
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	519	72	1	-	6	-	-	16	-	-	49	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(21)												
	nachgeordneter Bereich b)	948	98	-	-	-	1	1	-	1	1	11	36	47
	davon Ersatzplanstellen	(30)												
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	283	38	1	-	4	-	-	10	-	-	23	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)												
	nachgeordneter Bereich b)	421	3	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)												
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	83	2	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
20	Bundesrechnungshof..... a)	657	68	1	-	1	-	-	10	-	-	56	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)									(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	585	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	397	45	1	-	4	-	-	9	-	-	31	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(13)												
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	641	70	2	-	7	-	-	15	-	-	46	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(1)									(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 587	1 528	30	3	121	-	1	314	2	-	1 057	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(381)	(13)			(1)			(3)			(9)		
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 120	1 107	-	-	24	7	13	97	20	37	306	354	249
	davon Ersatzplanstellen	(936)	(2)									(2)		
	Insgesamt.....	137 707	2 635	30	3	145	7	14	411	22	37	1 363	354	249
	davon Ersatzplanstellen	(1 317)	(15)			(1)			(3)			(9)	(2)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt..... a)	87	17	7	5	5	-	25	1	15	8	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)						(1)			(1)			
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonfe- renz..... a)	8	2	1	1	-	-	3	-	2	1	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 329	311	58	141	79	33	344	4	174	82	62	17	5
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(4)		(3)		(1)	(8)				(6)	(2)	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundes- tages..... a)	35	16	4	7	5	-	12	-	7	3	2	-	-
03	Bundesrat..... a)	112	25	6	11	6	2	29	-	15	13	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)												
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	316	129	25	65	35	4	71	-	45	18	7	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(2)				(2)							
	Presse- und Informationsamt der Bundesregie- rung..... a)	192	63	11	29	12	11	67	-	27	10	20	5	5
	davon Ersatzplanstellen	(5)	(1)				(1)	(4)				(3)	(1)	
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	146	48	9	18	13	8	61	-	35	7	5	6	8
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(5)		(4)		(1)	(2)				(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	628	103	11	29	42	21	305	-	37	59	151	25	33
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(3)				(3)	(4)				(1)	(2)	(1)
05	Auswärtiges Amt..... a)	1 396	405	35	179	111	80	468	-	200	109	82	38	39
	davon Ersatzplanstellen	(48)	(17)	(1)	(9)		(7)	(18)				(12)	(2)	(4)
	nachgeordneter Bereich b)	2 934	832	131	324	216	161	1 100	-	323	210	235	186	146
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(1)				(1)	(14)		(13)			(1)	
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 142	442	48	196	115	83	435	1	257	97	52	21	8
	davon Ersatzplanstellen	(40)	(21)		(7)	(6)	(8)	(13)		(1)	(1)	(11)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 357	1 955	145	563	752	496	16 522	5	1 193	2 311	4 322	5 166	3 526
	davon Ersatzplanstellen	(146)	(38)	(3)	(4)	(9)	(23)	(65)		(3)		(13)	(33)	(16)
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	689	162	20	112	25	5	218	6	99	67	35	7	5
	davon Ersatzplanstellen	(20)	(8)	(1)	(5)		(2)	(9)				(7)	(1)	(1)
	nachgeordneter Bereich b)	1 982	1 091	44	767	96	184	579	-	125	180	234	20	22
	davon Ersatzplanstellen	(18)	(4)			(4)		(13)			(1)	(3)	(7)	(2)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 442	523	47	273	140	63	544	2	348	115	61	18	1
	davon Ersatzplanstellen	(39)	(14)		(4)	(2)	(8)	(21)		(4)	(2)	(13)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	36 584	884	57	264	367	196	12 496	1	1 346	2 438	3 516	3 009	2 187
	davon Ersatzplanstellen	(378)	(12)			(2)	(10)	(180)		(5)	(5)	(55)	(67)	(48)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Techno- logie..... a)	1 043	419	48	196	110	65	327	2	205	58	50	10	2
	davon Ersatzplanstellen	(41)	(18)		(9)	(3)	(6)	(18)			(2)	(15)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	3 993	1 151	83	315	543	210	1 379	27	236	482	464	152	19
	davon Ersatzplanstellen	(87)	(13)	(2)	(4)	(1)	(6)	(51)			(5)	(14)	(30)	(3)
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Verbraucherschutz..... a)	695	266	28	144	73	21	204	5	125	44	21	7	2
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(5)	(1)	(3)	(1)		(3)		(2)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	853	584	7	140	299	138	102	-	14	21	42	18	7
	davon Ersatzplanstellen	(4)	(3)		(1)		(2)	(1)				(1)		

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst					gehobener Dienst						
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g+Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozial- les..... a)	753	302	46	116	88	53	265	4	140	60	34	16	11
	davon Ersatzplanstellen	(37)	(11)	(2)	(4)	(2)	(3)	(20)				(19)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	529	194	8	86	71	30	282	-	94	112	61	7	8
	davon Ersatzplanstellen	(20)	(5)				(5)	(13)				(10)	(3)	
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	887	388	37	198	104	49	312	16	180	68	40	5	4
	davon Ersatzplanstellen	(28)	(10)		(5)	(1)	(5)	(16)			(2)	(11)	(3)	
	nachgeordneter Bereich b)	6 696	1 544	103	444	639	358	2 647	77	489	780	795	408	99
	davon Ersatzplanstellen	(111)	(24)			(3)	(21)	(68)		(2)	(11)	(17)	(26)	(12)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 385	364	35	217	105	7	406	10	289	71	36	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(17)	(8)		(3)	(1)	(4)	(6)				(6)		
	nachgeordneter Bereich b)	25 980	3 963	275	1 202	1 750	736	9 755	86	996	2 350	3 424	2 145	754
	davon Ersatzplanstellen	(104)	(39)			(3)	(36)	(57)				(23)	(23)	(11)
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	354	164	23	64	57	21	98	-	64	17	13	3	2
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(5)		(3)	(1)	(1)	(4)				(4)		
	nachgeordneter Bereich b)	626	372	2	80	202	88	86	-	18	21	25	14	8
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(4)			(2)	(2)	(2)				(2)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	519	237	19	128	56	34	133	3	76	31	19	1	3
	davon Ersatzplanstellen	(21)	(9)		(3)	(2)	(4)	(8)			(1)	(7)		
	nachgeordneter Bereich b)	948	532	16	115	253	148	235	1	44	81	65	33	12
	davon Ersatzplanstellen	(30)	(22)	(3)	(4)	(6)	(9)	(8)				(5)	(2)	(1)
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	283	102	16	45	13	28	94	-	60	12	15	3	4
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(4)		(1)	(2)	(1)	(1)				(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	421	68	5	15	39	9	261	-	24	45	83	76	33
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)			(1)	(2)	(5)				(3)	(2)	
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	83	14	4	4	5	1	33	3	17	6	7	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)						(3)				(1)	(2)	
20	Bundesrechnungshof..... a)	657	181	33	106	29	13	309	11	256	35	4	2	1
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)	(1)										
	nachgeordneter Bereich b)	585	116	1	61	47	7	405	12	257	106	24	5	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung..... a)	397	190	25	81	47	37	104	-	67	22	11	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(7)		(3)	(2)	(2)	(5)				(4)	(1)	
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung..... a)	641	267	32	115	71	49	163	-	96	34	15	8	10
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(9)		(2)	(1)	(6)	(5)				(5)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	5	-	2	2	1	3	-	-	-	-	-	3
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 587	5 031	617	2 449	1 301	665	4 720	68	2 796	986	589	170	111
	davon Ersatzplanstellen	(381)	(157)	(6)	(68)	(24)	(61)	(161)		(7)	(10)	(124)	(15)	(5)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 120	13 390	888	4 407	5 316	2 780	46 153	209	5 194	9 194	13 439	11 261	6 858
	davon Ersatzplanstellen	(936)	(169)	(8)	(13)	(30)	(119)	(478)		(23)	(22)	(146)	(194)	(94)
	Insgesamt.....	137 707	18 421	1 505	6 856	6 617	3 444	50 873	277	7 990	10 180	14 028	11 431	6 969
	davon Ersatzplanstellen	(1 317)	(325)	(14)	(80)	(53)	(179)	(638)		(30)	(32)	(269)	(209)	(99)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	87	18	3	7	2	4	2	10	2	6	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)												
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	8	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 329	377	63	152	102	48	12	222	47	150	18	-	7
	davon Ersatzplanstellen	(13)	(1)			(1)								
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	35	2	1	-	1	-	-	2	-	2	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	112	7	2	3	2	-	-	39	8	19	12	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)												
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	316	41	8	20	8	4	1	14	7	7	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)					(1)						
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	192	24	4	11	5	4	-	14	3	7	4	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(5)												
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	146	10	2	3	3	1	1	8	7	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(1)				(1)		(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	628	163	8	11	59	68	17	48	7	7	29	-	5
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(2)			(1)	(1)		(1)					(1)
05	Auswärtiges Amt..... a)	1 396	336	40	93	69	86	48	88	19	38	31	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(48)	(11)			(7)	(4)							
	nachgeordneter Bereich b)	2 934	640	61	189	179	144	67	155	34	70	42	-	9
	davon Ersatzplanstellen	(15)												
06	Bundesministerium des Innern..... a)	1 142	107	21	54	14	17	2	36	13	11	11	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(40)	(3)			(2)	(1)		(2)		(1)	(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	40 357	21 565	2 994	6 993	8 461	2 864	253	225	38	68	97	-	22
	davon Ersatzplanstellen	(146)	(41)			(7)	(18)	(16)	(3)			(3)		
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	689	138	29	73	30	7	-	104	25	54	25	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(20)	(2)			(2)	(1)		(1)				(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 982	235	25	57	92	62	-	64	16	29	17	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(18)							(1)			(1)		
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	1 442	194	45	96	40	11	2	28	12	16	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(39)	(4)			(1)	(3)							
	nachgeordneter Bereich b)	36 584	22 256	2 218	5 164	7 051	5 860	1 963	908	235	241	418	-	14
	davon Ersatzplanstellen	(378)	(184)			(84)	(78)	(22)	(2)			(2)		
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	1 043	93	29	60	3	1	-	69	15	33	20	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(41)	(1)			(1)			(2)			(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	3 993	1 235	94	295	620	162	65	54	19	27	8	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(87)	(24)			(24)								
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	695	112	19	42	20	17	14	38	14	18	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(2)		(2)									
	nachgeordneter Bereich b)	853	37	7	11	15	4	-	-	-	-	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)												
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	753	65	12	28	13	5	7	44	17	18	7	1	1
	davon Ersatzplanstellen	(37)	(3)			(1)	(1)	(1)	(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	529	13	5	4	1	2	1	12	3	8	-	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(20)	(1)				(1)							

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	887	54	12	27	10	3	2	36	11	16	8	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(28)							(2)	(1)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	6 696	2 415	131	316	1 032	775	162	35	17	17	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(111)	(20)			(2)	(14)	(5)						
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 385	308	63	146	82	14	3	171	55	110	5	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(17)	(2)			(2)			(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	25 980	11 808	450	1 144	4 569	4 935	710	327	134	128	61	4	-
	davon Ersatzplanstellen	(104)	(8)			(8)								
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	354	20	6	7	5	2	-	20	4	9	7	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(1)			(1)								
	nachgeordneter Bereich b)	626	33	6	17	4	2	5	16	10	6	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)				(1)							
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	519	50	14	24	7	3	3	28	6	7	11	-	4
	davon Ersatzplanstellen	(21)	(3)			(3)	(1)		(1)					(1)
	nachgeordneter Bereich b)	948	81	4	24	24	19	10	3	1	2	-	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(30)	(1)					(1)						
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	283	31	5	16	6	-	4	19	9	7	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)			(1)			(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	421	88	2	7	36	35	8	2	1	-	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(1)					(1)						
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	83	17	3	9	4	1	-	18	4	12	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
20	Bundesrechnungshof..... a)	657	77	18	46	11	2	-	22	6	15	-	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)												
	nachgeordneter Bereich b)	585	56	15	35	4	1	1	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam- menarbeit und Entwicklung..... a)	397	37	6	15	6	5	5	23	8	6	7	-	2
	davon Ersatzplanstellen	(13)							(2)			(1)		(1)
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung..... a)	641	97	7	21	18	35	16	46	10	23	11	-	2
	davon Ersatzplanstellen	(15)							(1)			(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	14 587	2 213	412	954	459	268	122	1 096	302	583	189	4	19
	davon Ersatzplanstellen	(381)	(36)		(2)	(21)	(11)	(2)	(15)	(1)	(1)	(9)	(2)	(2)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	123 120	60 623	6 020	14 265	22 146	14 931	3 262	1 848	515	603	674	6	51
	davon Ersatzplanstellen	(936)	(282)			(126)	(112)	(44)	(7)			(6)		(1)
	Insgesamt.....	137 707	62 836	6 432	15 219	22 604	15 199	3 384	2 944	817	1 185	863	10	69
	davon Ersatzplanstellen	(1 317)	(318)		(2)	(147)	(123)	(46)	(21)	(1)	(1)	(15)	(2)	(3)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) = nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen											
			B 11 + 1/3	B 11 + 1/6	Besoldungsordnung R									
					R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	15
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	332	-	-	3	1	38	3	235	-	-	42	10	-
	nachgeordneter Bereich b)	127	-	-	-	-	1	-	-	-	1	27	98	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	78	-	-	2	-	20	-	56	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....													
	nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a)	426	1	1	19	1	58	3	291	-	-	42	10	-
	Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	142	-	-	-	-	1	-	-	-	1	29	111	-
	Insgesamt.....	568	1	1	19	1	59	3	291	-	1	71	121	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern.....				
	nachgeordneter Bereich b)	38	8	30	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)		(2)	
08	Bundesministerium der Finanzen.....				
	nachgeordneter Bereich b)	29	7	22	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....				
	nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....				
	nachgeordneter Bereich b)	450	198	106	146
	davon Ersatzplanstellen	(1)	(1)		
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	518	213	159	146
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)	(2)	
	Insgesamt.....	522	214	162	146
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)	(2)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen							
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	80	-	3	-	-	4	-	1	6	
	davon Ersatzplanstellen	(4)								(2)	
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	-	2	-	-	-	1	
	davon Ersatzplanstellen	(1)									
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 048	-	25	11	9	64	53	24	114	
	davon Ersatzplanstellen	(23)							(2)	(2)	
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	15	-	-	-	-	-	-	-	1	
03	Bundesrat..... a)	77	-	-	-	1	2	7	1	12	
	davon Ersatzplanstellen	(2)									
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	240	4	4	2	-	10	9	2	13	
	davon Ersatzplanstellen	(6)									
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	327	4	32	28	8	15	29	21	37	
	davon Ersatzplanstellen	(19)			(1)	(3)			(2)	(6)	
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	64	3	5	1	1	1	2	4	7	
	davon Ersatzplanstellen	(7)							(1)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 946	2	5	35	9	11	94	31	520	
	davon Ersatzplanstellen	(11)				(1)				(2)	
05	Auswärtiges Amt..... a)	722	9	25	29	14	36	37	9	75	
	davon Ersatzplanstellen	(43)		(5)	(1)	(1)	(2)	(2)		(5)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 974	-	13	25	19	9	58	4	131	
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				(1)	
06	Bundesministerium des Innern..... a)	433	1	7	10	1	13	27	4	17	
	davon Ersatzplanstellen	(24)			(1)			(1)	(1)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	12 217	13	52	132	175	437	880	152	770	
	davon Ersatzplanstellen	(395)		(1)	(1)	(4)	(1)	(14)	(3)	(30)	
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	472	1	-	6	-	3	4	4	16	
	davon Ersatzplanstellen	(12)								(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 202	-	8	2	-	-	19	21	95	
	davon Ersatzplanstellen	(10)								(6)	
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	462	-	6	8	4	19	9	10	42	
	davon Ersatzplanstellen	(8)								(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	5 246	-	4	11	26	24	186	49	379	
	davon Ersatzplanstellen	(12)								(2)	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	548	-	11	5	11	49	34	4	17	
	davon Ersatzplanstellen	(42)				(3)		(1)	(2)	(4)	
	nachgeordneter Bereich b)	2 486	7	80	208	111	143	293	151	354	
	davon Ersatzplanstellen	(27)				(2)		(2)	(6)	(10)	
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz..... a)	213	1	2	6	-	4	7	4	4	
	davon Ersatzplanstellen	(2)								(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	2 348	2	10	68	97	52	123	105	245	
	davon Ersatzplanstellen	(10)							(4)	(2)	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	484	2	3	3	7	41	17	10	16	
	davon Ersatzplanstellen	(15)				(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	504	1	11	28	19	47	75	28	47	
	davon Ersatzplanstellen	(29)				(1)	(1)	(2)	(4)	(11)	
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	563	-	6	37	19	33	36	7	47	
	davon Ersatzplanstellen	(23)			(2)	(2)		(6)	(2)	(7)	
	nachgeordneter Bereich b)	16 076	4	65	293	429	805	866	426	1 070	
	davon Ersatzplanstellen	(334)				(10)	(1)	(1)	(34)	(32)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	außer- tariflich	in den Entgeltgruppen						
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	671	1	15	14	14	20	13	-	49
	davon Ersatzplanstellen	(8)				(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	67 988	10	49	150	183	317	805	302	2 726
	davon Ersatzplanstellen	(92)			(1)	(6)	(3)	(1)	(8)	(20)
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	180	-	16	2	5	7	9	1	8
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(2)			(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 497	3	89	192	110	22	53	27	269
	davon Ersatzplanstellen	(22)		(1)		(2)				(5)
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	276	-	9	12	8	19	12	1	10
	davon Ersatzplanstellen	(13)							(1)	(4)
	nachgeordneter Bereich b)	1 115	7	35	138	135	51	93	69	82
	davon Ersatzplanstellen	(43)		(1)	(1)	(6)	(1)		(6)	(6)
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	168	3	12	5	4	12	2	-	22
	davon Ersatzplanstellen	(3)				(2)				(1)
	nachgeordneter Bereich b)	473	-	10	5	76	19	35	55	65
	davon Ersatzplanstellen	(11)				(1)	(5)		(1)	(3)
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	71	-	1	1	-	-	-	-	9
	davon Ersatzplanstellen	(3)								
20	Bundesrechnungshof..... a)	76	-	-	-	-	-	-	-	5
	nachgeordneter Bereich b)	25	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	196	1	11	6	2	10	15	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(7)							(1)	(1)
	nachgeordneter Bereich b)	3	-	-	-	1	-	-	-	1
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	287	3	12	4	3	26	6	4	11
	davon Ersatzplanstellen	(12)								(3)
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	7 674	34	205	190	111	388	326	111	538
	davon Ersatzplanstellen	(283)		(5)	(5)	(15)	(3)	(11)	(13)	(44)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	115 095	49	430	1 286	1 388	1 935	3 578	1 419	6 752
	davon Ersatzplanstellen	(994)		(3)	(3)	(32)	(11)	(20)	(64)	(128)
	Insgesamt.....	122 768	83	635	1 475	1 498	2 322	3 903	1 529	7 289
	davon Ersatzplanstellen	(1 276)		(8)	(8)	(47)	(14)	(31)	(77)	(172)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8	7	6	5	4	3	2	1
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a)	80	15	-	32	12	6	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(4)			(1)	(1)				
	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	11	1	-	2	2	1	1	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(1)						(1)		
02	Deutscher Bundestag..... a)	1 048	150	71	259	70	57	122	16	4
	davon Ersatzplanstellen	(23)		(3)	(4)		(6)	(2)		(4)
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	15	2	-	7	4	1	-	-	-
03	Bundesrat..... a)	77	24	1	24	2	3	1	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)	(1)			
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a)	240	30	22	45	64	7	26	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(6)			(1)	(2)		(3)		
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	327	52	-	36	39	10	16	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(19)	(1)		(5)	(1)				
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	64	9	-	16	9	6	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)		(1)	(1)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 946	103	1	139	588	23	354	32	-
	davon Ersatzplanstellen	(11)				(2)		(6)		
05	Auswärtiges Amt..... a)	722	66	-	52	261	19	58	33	-
	davon Ersatzplanstellen	(43)	(9)		(8)	(8)		(1)	(1)	
	nachgeordneter Bereich b)	1 974	273	1	685	190	364	184	18	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)								
06	Bundesministerium des Innern..... a)	433	101	1	132	84	17	17	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(24)			(5)	(14)				
	nachgeordneter Bereich b)	12 217	1 722	207	1 196	2 750	143	3 353	238	-
	davon Ersatzplanstellen	(395)	(25)	(10)	(69)	(129)	(8)	(76)	(26)	
07	Bundesministerium der Justiz..... a)	472	77	1	146	131	14	52	19	-
	davon Ersatzplanstellen	(12)	(2)		(2)	(5)		(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	1 202	208	22	173	527	12	103	14	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(4)		(1)		
08	Bundesministerium der Finanzen..... a)	462	112	2	132	80	18	17	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)			(1)	(5)				
	nachgeordneter Bereich b)	5 246	502	26	874	1 991	194	880	101	-
	davon Ersatzplanstellen	(12)			(1)	(3)		(2)	(4)	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie..... a)	548	165	17	166	26	20	20	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(42)	(2)	(2)	(17)	(12)				
	nachgeordneter Bereich b)	2 486	348	73	303	340	15	58	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(27)		(4)	(1)	(2)		(1)		
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher- schutz..... a)	213	86	9	68	9	11	3	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	2 348	267	119	569	436	54	171	35	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)				(3)	(1)			
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	484	134	8	94	93	21	28	10	-
	davon Ersatzplanstellen	(15)	(2)		(1)	(1)	(1)	(3)	(2)	
	nachgeordneter Bereich b)	504	60	10	76	83	8	13	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(29)			(3)	(7)				
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung..... a)	563	136	10	130	52	20	30	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(23)		(1)	(1)	(3)				
	nachgeordneter Bereich b)	16 076	3 253	1 481	4 368	2 413	209	333	63	-
	davon Ersatzplanstellen	(334)	(23)	(8)	(65)	(137)	(8)	(11)	(5)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Stellen	in den Entgeltgruppen							
			8	7	6	5	4	3	2	1
			Kr. 8a	Kr. 7a			Kr. 4a	Kr. 3a		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	671	173	8	191	156	8	9	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(8)				(2)		(5)		
	nachgeordneter Bereich b)	67 988	7 581	4 180	10 728	16 044	3 911	20 531	472	-
	davon Ersatzplanstellen	(92)	(14)	(5)	(16)	(18)				
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	180	48	1	50	23	11	1	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(10)			(2)	(4)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 497	280	32	147	122	16	136	2	-
	davon Ersatzplanstellen	(22)		(2)	(6)	(3)		(4)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	276	65	-	48	69	21	2	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(13)			(4)	(3)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	1 115	158	18	159	108	24	38	5	-
	davon Ersatzplanstellen	(43)	(1)		(5)	(12)	(1)	(5)	(2)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	168	25	4	46	18	11	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)				(1)				
	nachgeordneter Bereich b)	473	24	-	46	114	7	16	3	-
	davon Ersatzplanstellen	(11)			(2)					
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	71	23	1	7	21	2	6	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(3)	(1)		(1)	(1)				
20	Bundesrechnungshof..... a)	76	40	-	20	6	3	-	2	-
	nachgeordneter Bereich b)	25	11	-	11	2	1	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	196	70	9	35	18	8	8	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(1)		(2)	(2)	(1)			
	nachgeordneter Bereich b)	3	1	-	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	287	72	11	67	32	22	15	-	-
	davon Ersatzplanstellen	(12)				(7)	(3)			
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	7 674	1 670	176	1 800	1 273	316	439	98	4
	davon Ersatzplanstellen	(283)	(18)	(6)	(55)	(70)	(15)	(17)	(3)	(4)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	115 095	14 788	6 170	19 470	25 703	4 980	26 169	986	-
	davon Ersatzplanstellen	(994)	(63)	(29)	(167)	(318)	(18)	(105)	(36)	
	Insgesamt..... a)	122 768	16 457	6 346	21 270	26 975	5 296	26 608	1 084	4
	davon Ersatzplanstellen	(1 276)	(80)	(35)	(222)	(388)	(33)	(122)	(39)	(4)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

E. Übersicht über Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit

ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2011

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	29	8	21
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	48	8	40
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.....	130	26	104
	zusammen Generale.....	210	43	167
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	335	118	217
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	895	35	860
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 209	471	2 738
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 031	206	5 825
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 581	101	3 480
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	2 821	61	2 760
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 649	-	7 649
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	8 058	1	8 057
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	5 583	-	5 583
	zusammen übrige Offiziere.....	38 162	993	37 169
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 016	97	3 919
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 404	65	9 339
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 299	-	22 299
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	30 012	-	30 012
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	26 104	-	26 104
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	10 387	-	10 387
	zusammen Unteroffiziere.....	119 164	162	119 002
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	5 244	-	5 244
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	6 921	-	6 921
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	18 038	-	18 038
A 4	Obergefreite.....	7 336	-	7 336
A 3 + Z	Gefreite.....	2 681	-	2 681
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	2 413	-	2 413
	zusammen Mannschaften.....	42 633	-	42 633
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	200 169	1 198	198 971
	nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	55 000	-	55 000
	Wehrübende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
04	Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG) Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft (Kinofilm) verpflichtet: Filmtheaterbetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG) begünstigt: Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Videoprogrammanbieter, Videotheken zu Spalte 5: Zusätzliche 14,3 Mio. € unter Vorbehalt eines lfd. Gerichtsverfahrens zu Spalte 3: Einnahmen abhängig vom Umsatz 2010	16,50	16,50	26,00
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Rechtsgrundlage: § 16 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes i. V. m. der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz - Abschnitt 2 - Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	107,46	107,46	90,51
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	7,68	7,68	7,34
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	0,01	0,01	0,01
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen	0,01	0,01	0,01

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2		3	4	5
08	Abgabezweck:	Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen			
	verpflichtet:	beaufsichtigte Unternehmen			
	begünstigt:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht			
	Bezeichnung:	Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation	12,00	12,00	12,00
08	Rechtsgrundlage:	§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	Abgabezweck:	Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	verpflichtet:	Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG			
	begünstigt:	Museumsstiftung Post und Telekommunikation			
	Bezeichnung:	Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe			
	Abgabezweck:	Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	7,00	13,11	0,39
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)			
	verpflichtet:	sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind			
	begünstigt:	die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind <u>Einmalige Zahlung</u>	0,50	0,50	0,34
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt:	siehe Jahresbeitrag			
	Bezeichnung:	Sonderbeitrag	29,00	29,00	-
	Rechtsgrundlage:	§ 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau			
	verpflichtet:	siehe Jahresbeitrag			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
08	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 4 und 5: wegen laufender Rechtsstreite derzeit keine Einnahmen			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	125,00	125,00	121,66
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger der gemäß § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordneten Institute <u>Einmalige Zahlung</u>	0,08	0,08	0,17
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag <u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
08	Rechtsgrundlage: § 5 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen <u>Jahresbeitrag</u>	1,86	1,86	1,86
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger der gemäß § 3 Absatz 1 der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordneten Institute			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
	<u>Einmalige Zahlung</u>	-	-	0,07
	Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	<u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 4 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen			
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote	0,40	0,60	0,60
	Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
	begünstigt: Bund			
09	Bezeichnung: Feldes- und Förderabgabe	Angaben liegen dem Bund nicht vor.		
	Rechtsgrundlage: §§ 30 und 31 des Bundesberggesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleich für Einräumung des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen			
	verpflichtet: Inhaber einer Bergbauberechtigung			
	begünstigt: Länder			
09	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	1,70	1,70	1,40
	Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
	verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt: der Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
10	Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft	-	-	-
	Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2		3	4	5
	Abgabezweck:	zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			
	verpflichtet:	Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			
	begünstigt:	Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft			
	zu Spalte 2:	Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
10	Bezeichnung:	Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft	-	-	6,70
	Rechtsgrundlage:	Holzabsatzfondsgesetz			
	Abgabezweck:	Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft			
	verpflichtet:	Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft			
	begünstigt:	deutsche Forst- und Holzwirtschaft			
	zu Spalte 2:	Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.			
10	Bezeichnung:	Abgabe für den Deutschen Weinfonds	-	10,60	11,00
	Rechtsgrundlage:	§ 37 ff. des Weingesetzes			
	Abgabezweck:	Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland			
	verpflichtet:	Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft			
	begünstigt:	deutsche Weinwirtschaft			
10	Bezeichnung:	Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose	35,10	35,10	35,10
	Rechtsgrundlage:	Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007			
	Abgabezweck:	Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker			
	verpflichtet:	Zucker- und Isoglucosehersteller			
	begünstigt:	EU-Haushalt			
10	Bezeichnung:	Abgabe im Milchbereich	5,00	-	-
	Rechtsgrundlage:	Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III			
	Abgabezweck:	Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen			
	verpflichtet:	Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten			
	begünstigt:	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft			
	zu Spalte 3:	Angaben geschätzt			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
10	Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999) Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen begünstigt: Milcherzeuger zu Spalte 3: Angaben geschätzt	23,20	23,20	24,70
11	Bezeichnung: Winterbeschäftigungs-Umlage Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigungs-Verordnung Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht. verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor	k. A.	285,00	289,00
11	Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 362 SGB III Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht. verpflichtet: Unternehmer begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor	k. A.	2 800,00	710,60
11	Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX) verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden zu Spalte 3: Angaben liegen noch nicht vor	k. A.	522,26	432,50

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil) Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zu Spalte 5: Angaben liegen noch nicht vor.	179,00	179,00	156,00
15	Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation). verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. zwei Drittel der Einnahmen vom DRG-Institut an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an der Kostendatenkalkulation für das DRG-System beteiligen.	17,20	17,20	18,20
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalensystem keinen Preisnachteil haben verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	1 100,00	1 050,00	1 000,00

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2	3	4	5
15	begünstigt: ausbildende Krankenhäuser zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen	13,00	4,00	12,00
	Rechtsgrundlage: § 139c SGB V			
	Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen.			
15	verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses	26,00	25,00	17,00
	Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V			
15	Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses.			
	verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss zu Spalte 3: geschätzt			
	Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge	18,00	18,00	23,00
15	Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes			
	Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern.			
	verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: Landesgeschäftsstellen und Bundesgeschäftsstelle für Qualitätssicherung zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
	Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik	91,00	69,00	88,00
	Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2		3	4	5
15	Abgabezweck:	Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen.			
	verpflichtet:	Spitzenverband Bund der Krankenkassen			
	begünstigt:	Gesellschaft für Telematik			
	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag)	18,90	11,80	1,50
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V			
15	Abgabezweck:	Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet:	die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	Krankenhäuser			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.			
	Bezeichnung:	Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern	135,30	77,20	16,80
	Rechtsgrundlage:	§ 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummern 1 und Nummer 2 SGB V			
15	Abgabezweck:	Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten			
	verpflichtet:	die die Rechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt:	in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung			
	zu den Spalten 3 bis 5:	Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.			
	Bezeichnung:	Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	k. A.	k. A.	k. A.
	Rechtsgrundlage:	§ 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.			
	verpflichtet:	Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe		Abgabevolumen in Mio. €		
			Soll 2011	Soll 2010	Ist 2009
1	2		3	4	5
15	begünstigt:	in § 2 Absatz 1 NutzZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung	k. A.	4,46	6,79
	Bezeichnung:	fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses			
	Rechtsgrundlage:	§ 87 Absatz 3c SGB V			
	Abgabezweck:	Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.			
16	verpflichtet:	Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger	k. A.	k. A.	230,16
	begünstigt:	Institut des Bewertungsausschusses			
	Bezeichnung:	Abwasserabgabe			
	Rechtsgrundlage:	§§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes			
	Abgabezweck:	wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers			
	verpflichtet:	Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)			
	begünstigt:	Länder			

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2011	2010	2009
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	2 100	2 100	2 100
2	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	2 000	2 000	2 000
3	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	62	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	1 800
4	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	41	Gewerbliche Wirtschaft	1 533	1 290	929
5	Eigenheimzulagengesetz (Grundzulage und ökologische Zusatzförderung) (§ 9 Abs. 2, 3 und 4 EigZulG)	87, 88	Wohnungswesen, Städtebau	698	1 042	1 421
6	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	960	960	960
7	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	876	876	876
8	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	680	680	680
9	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	59	Gewerbliche Wirtschaft	600	600	600
10	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	90	Finanzen	557	480	438
11	Eigenheimzulagengesetz (Kinderzulage) (§ 9 Abs. 5 EigZulG)	89	Wohnungswesen, Städtebau	353	509	692
12	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen (§ 2 InvZulG 2007)	20	Gewerbliche Wirtschaft	186	429	615
13	Gewährung eines Sparerfreibetrags bei Einkünften aus Kapitalvermögen (ab 2009: Sparer-Pauschbetrag) (§ 20 Abs. 4 EStG)	92	Finanzen	446	442	459
14	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG)	66	Verkehr	460	460	440
15	Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	507	430	
16	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	56	Gewerbliche Wirtschaft	320	320	320
17	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel) (§ 57 EnergieStG)	17	Gewerbliche Wirtschaft	145	430	265

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2011	2010	2009
1	2	3	4	5	6	7
18	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	300	300	300
19	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	270	270	270
20	Einführung einer Sanierungs- und Konzernklausel (§ 8c KStG)	37	Gewerbliche Wirtschaft	279	241	181

zu Spalte 5: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom Juli 2010.

zu lfd. Nrn. 5, 10,

11 und 12: Änderungen im Hinblick auf den 22. Subventionsbericht auf Grund der Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuer-schätzungen" vom Mai 2010.

zu lfd. Nrn. 14

und 17: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2011	2010	2009
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbare Einrichtungen, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden (§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG)	39	Gesundheit, Soziales	3 200	3 200	3 200
2	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	38	Gesundheit, Soziales	3 010	3 010	2 870
3	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 186	1 148	1 250
4	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	608	591	595
5	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	540	548	5 440
6	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	498	449	410
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	13	Soziales	291	310	329

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2011	2010	2009
1	2	3	4	5	6	7
8	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	43	Gesundheit, Soziales	220	220	210
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	48	Soziales	135	135	72
10	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	44	Kultur, Soziales	140	140	130
11	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen (§ 4 Nr. 20 und 22 UStG)	41	Kultur	100	100	100
12	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	26	Kultur, Soziales	59	57	53
13	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten (Mini-Jobbern) (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	42	40	38
14	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	38	38	38
15	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	23	23	23
16	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	21	21	21
17	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	12	Gewerbliche Wirtschaft	20	20	20

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2011	2010	2009
1	2	3	4	5	6	7
18	Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung (lfd. Nr. 11 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (Steuermindereinnahmen vgl. lfd. Nr. 6) (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	-	-	9

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 22. Subventionsberichts weist insgesamt 54 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 18 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

zu Spalte 5: Aktualisierte Schätzung der Steuermindereinnahmen zum Stand vom Juli 2010.

zu lfd. Nrn. 2, 3,

8, 9, 10 und 12: Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen, insbesondere durch neuere Unterlagen.

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes

in der Abgrenzung des 22. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 22. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2011 Mio. €	Soll 2010 Mio. €	Ist 2009 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0902	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 350	1 351	1 375
2	1225	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ - Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	57	653	524	357
3	1225	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	61	525	608	440
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	37	449	465	500
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
5	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz)	12	415	482	447
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
6	1202	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	50	395	452	151
7	1602	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	16	380	448	505
8	0902	Technologieförderung Mittelstand	22	292	242	237
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
9	1225	Förderung des Städtebaus	51	224	229	200
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
10	1002	Grünlandmilchprogramm	11	200	300	
11	1002	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	200	200	400
12	0902	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	123	118	110
13	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	38	115	113	121
14	1202	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	49	112	90	51
15	1225	Entlastung von Unternehmen nach dem Altschuldenhilfegesetz	60	80	80	89
16	0809	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	9	80	80	80
17	0902	Zinszuschüsse und Erstattungen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms zur Förderung selbstständiger Existenzen	40	79	118	198
		nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)				
18	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	44	60	60	60
19	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	26	56	56	41
20	1202	Kleinlandwirte bei Landabgabe	2	42	45	48

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2009	Soll	veran- schlagt	Folgejahre (insge- samt) 2012 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahme							
1202 823 51	A 8, Augsburg-München	737	55	20	18	644	30 (2037)	nein
	A 4, Herleshausen (Landesgrenze Hessen/Thüringen)-Gotha	542	43	15	15	469	30 (2037)	nein
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 017	22	23	24	948	30 (2038)	nein
	A 5, Malsch-AS Offenburg	985	15	19	19	932	30 (2039)	nein
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	348	-	-	10	338	20 (2030)	nein
	A 8, Ulm/Eichingen-Augsburg/West	1 035	-	-	40	995	30 (2040)	nein
	b) neue Maßnahme							
	A 6, Wiesloch/Rauenberg-AK Weins- berg	300	-	-	-	300	30 (2041)	
	A 7, AD Bordesholm-AD Ham- burg/NW	1 200	-	-	-	1 200	30 (2041)	
	A 1, AS Münster/N-AK Lotte Osn- abrück und A 30, AS Rheine-AK Lot- te/Osnabrück	1 130	-	-	-	1 130	30 (2042)	
	A 45 Landesgrenze Nordrhein-West- falen/Hessen-AK Gambach	470	-	-	-	470	30 (2042)	
1210 823 32	F-Modell A 281, Weserquerung	99	-	-	-	99	4 (2014)	
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahme							
1412 517 09	Fürst Wrede Kaserne	164	7	9	8	140	20 (2028)	
	III. Sonstige							
	a) laufende Maßnahme							
1407 553 19	LH Bekleidung	1 655	795	180	190	490	12 (2014)	
1407 553 39	BwFuhrparkService	2 571	1 546	425	400	200	10 (2012)	
1407 553 49	Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)	1 781	948	250	257	326	8 (2013)	
aus								
1407 553 69	Simulatorausbildung NH 90	621	15	49	50	507	15 (2022)	
1407 Tgr. 56	IT-Projekt HERKULES	6 085	1 673	625	632	3 155	10 (2016)	
Summe Teil A.		20 740	5 119	1 615	1 663	12 343		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2009	Soll 2010	veran- schlagt 2011	Folgejahre (insge- samt) 2012 ff.		
		Mio. €						Jahr(e)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Epl. 12	B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen II. Tiefbau a) laufende Maßnahme							
1210 823 12/ 1210 823 22	20 laufende Bundesfernstraßenmaß- nahmen	3 900	2 178	275	245	1 202	15 (2018)	
Summe Teil B.		3 900	2 178	275	245	1 202		

Differenzen durch Rundung möglich

- zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt
- zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben. Soweit das Haushaltsgesetz 2011 Informationspflichten für die Verwaltung enthält, werden diese unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2010 fortgeschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.